

# Joß Fritz und der Bundschuh zu Lehen 1513

## Obrigkeitliche Inszenierung und geschichtswissenschaftliche Rekonstruktion\*

Von  
HORST BUSZELLO

Wer sich mit dem „Bundschuh“ befasste, galt lange Zeit als gut beraten, sich den Arbeiten von Albert Rosenkranz und Günther Franz anzuvertrauen.<sup>1</sup> Albert Rosenkranz hatte 1927 die vorhandenen Quellen zu den Bundschuh-Verschwörungen von 1493, 1502, 1513 sowie 1517 veröffentlicht und zugleich eine eingehende Schilderung jener vier „Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes“ gegeben. Sechs Jahre später ordnete Günther Franz den Bundschuh – sich inhaltlich auf das „grundlegende“ Werk von Rosenkranz stützend – in den Gang der bäuerlichen Erhebungen vor dem Bauernkrieg von 1525 ein.

Die wissenschaftliche Tagung in Bruchsal 2002 (Anlass war die 500-jährige Wiederkehr des Bundschuhs zu Untergrombach) machte erstmals Abstriche am gültigen Bild des Bundschuhs. Rolf Köhn urteilte über die Arbeit von Rosenkranz: „Während seine Quellenausgabe bis heute maßgeblich blieb, genügt seine Darstellung nicht mehr den Anforderungen der Geschichtswissenschaft.“<sup>2</sup> Claudia Ulbrich leitete ihren Beitrag über den Untergrombacher Bundschuh sogar mit dem Satz ein: „[...] die Quellen lassen eine Rekonstruktion dessen, was sich 1502 in Un-

---

\* Überarbeitete und erweiterte Fassung eines Vortrags, den ich am 16. März 2013 aus Anlass der 500-jährigen Wiederkehr des Lehener Bundschuhs in der „Bundschuhhalle“ zu Lehen gehalten habe.

<sup>1</sup> ALBERT ROSENKRANZ: Der Bundschuh. Die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493-1517, Bd. 1: Darstellung, Bd. 2: Quellen, Heidelberg 1927; GÜNTHER FRANZ: Der deutsche Bauernkrieg, München/Berlin 1933, Darmstadt <sup>11</sup>1977, S. 53-91. – Genannt seien auch die folgenden Darstellungen: WILLY ANDREAS: Der Bundschuh. Eine Studie zur Vorgeschichte des deutschen Bauernkrieges, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 60 (1928), S. 508-541; DERS.: Der Bundschuh. Die Bauernverschwörungen am Oberrhein, Köln 1936, Karlsruhe <sup>2</sup>1953; TOM SCOTT: „Nichts dann die Gerechtigkeit Gottes!“. Joß Fritz und der Bundschuh, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 2: Vom Bauernkrieg bis zum Ende der habsburgischen Herrschaft, hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK, Stuttgart 1994, S. 28-35; DERS.: Freiburg und der Bundschuh, in: Der Kaiser in seiner Stadt. Maximilian I. und der Reichstag zu Freiburg 1498, hg. von HANS SCHADEK (= Schau-ins-Land 117 [1998]), Freiburg 1998, S. 333-353.

<sup>2</sup> ROLF KÖHN: Der Bundschuh von 1517 – kein Aufstandsversuch des Gemeinen Mannes auf dem Lande?, in: Bundschuh. Untergrombach 1502, das unruhige Reich und die Revolutionierbarkeit Europas, hg. von PETER BLICKLE und THOMAS ADAM, Stuttgart 2004, S. 122-139, hier S. 124; zwar gilt diese Aussage in erster Linie der Darstellung des Bundschuhs von 1517, doch kann sie allgemeine Gültigkeit beanspruchen. – S. auch JOHANNES DILLINGER: Freiburgs Bundschuh. Die Konstruktion der Bauernerhebung von 1517, in: Zeitschrift für historische Forschung 32 (2005), S. 407-435, hier etwa S. 408: „Rosenkranz hat die Perspektive der Gegner des Bundschuhs von 1517 kritiklos übernommen. Die Darstellung des Bundschuhs vornehmlich durch die Stadt Freiburg wurde als ‚Wirklichkeit‘ des Bundschuhs akzeptiert.“



tergrombach abgespielt hat, nicht zu.“<sup>3</sup> Ich selbst habe eine Darstellung des Lehener Bundschuhs von 1513 gegeben und dabei einige ältere Aussagen infrage gestellt.<sup>4</sup> Im Folgenden greife ich die Ansätze von 2002 erneut auf und unterziehe den Lehener Bundschuh einer nochmaligen kritischen Betrachtung. Ich glaube, dass ich die ältere Interpretation in zentralen Punkten und mit größerer Bestimmtheit als 2002 revidieren kann.

## 1. Die Inszenierung des Bundschuhs zu Lehen durch die Stadt Freiburg

Am Montag vor Francisci (bzw. am Montag nach Michaelis) – das war der 3. Oktober – des Jahres 1513 tagte der Rat der Stadt Freiburg. Auf der Tagesordnung der Ratssitzung standen, so ist es im Ratsprotokoll vermerkt, die *bosen loffen des pundsschuchs*, von denen der Rat Kenntnis erhalten hatte. Die Namen von vier Personen waren ihm hinterbracht worden, die Wissen vom Bundschuh hätten; zwei von ihnen sollen sogar Hauptleute gewesen sein. Der Rat ordnete erste Vorsichtsmaßnahmen an: Die Wächter an den Toren sollten zur verstärkten Sorgsamkeit angehalten, den Bürgern das Verhalten im Notfall eingeschärft werden.<sup>5</sup>

Welches Wissen der Rat von dem hatte, was vor den Toren der Stadt vor sich ging, entzieht sich unserer Kenntnis. Doch viel dürfte es nicht gewesen sein. Eines aber wusste der Rat offenbar genau: Es war ein „Bundschuh“, der sein Unwesen trieb.

Der Bundschuh war die übliche Fußbekleidung von Bauern und Handwerkern, ein mit Riemen am Bein kreuzweise festgeschnürter Schuh – im Gegensatz zum gespornten Stiefel der Adligen. Spätestens um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurde der Bundschuh zum Symbol, unter dem sich Bauern und Bürger zur bewaffneten Selbsthilfe sammelten.<sup>6</sup> 1439, 1443 und 1444 schlossen sich unter seinem Zeichen Untertanen am Oberrhein zusammen, um die aus Frankreich stammende Söldnertruppe der Armagnaken, wahre Plagegeister der schutzlosen Bevölkerung, aus dem Land zu vertreiben. 1443 und 1460 empörten sich Bauern, 1460 auch Bürger, unter dem Symbol des Bundschuhs in Schliengen und im Hegau gegen ihre eigenen Herren, den Bischof von Basel und die Grafen von Lupfen. 1443 hatten die Aufständischen einen Bundschuh auf eine Stange gesteckt, 1460 einen Pflug und einen Bundschuh auf ein Fähnlein gemalt.<sup>7</sup> Welche alarmierende Wirkung von einem auffällig präsentierten Bundschuh sehr bald ausging, macht ein Vorfall von 1491 oder 1492 deutlich. Mitglieder einer Hochzeitsgesellschaft in der Stadt Kempten steckten in Bierlaune einen Bundschuh auf eine Stange. Der

<sup>3</sup> CLAUDIA ULBRICH: Der Untergrombacher Bundschuh 1502, in: BLICKLE/ADAM (wie Anm. 2), S. 31-52, hier S. 31; s. auch S. 51: „Über das, was Joß Fritz und seine Anhänger wollten, können wir bestenfalls spekulieren.“

<sup>4</sup> HORST BUSZELLO: Joß Fritz und der Bundschuh zu Lehen 1513, in: BLICKLE/ADAM (wie Anm. 2), S. 80-121, insb. S. 98-115.

<sup>5</sup> ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 130f. (Nr. 3). – Bei den vier genannten Personen kann es sich allenfalls um unbedeutende Mitwisser oder Mitläufer gehandelt haben, da sie später in den Quellen nicht mehr erscheinen.

<sup>6</sup> Das Folgende nach GÜNTHER FRANZ: Zur Geschichte des Bundschuhs, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 86/NF 47 (1933), S. 1-23, und ROLF KÖHN: Der Hegauer Bundschuh (Oktober 1460) – ein Aufstandsversuch in der Herrschaft Hewen gegen die Grafen von Lupfen, in: ebd. 138 (1980), S. 99-141.

<sup>7</sup> 1460 warnten 18 Adlige, vom Bundschuh drohe allen deutschen Fürsten, Herren, Rittern und Knechten, aller Ehrbarkeit und der gesamten Christenheit Unterdrückung und Vertreibung. Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges, hg. von GÜNTHER FRANZ (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 2), Darmstadt 1963, S. 59-61 (Nr. 12) und 61f. (Nr. 13); KÖHN (wie Anm. 6), S. 139-141.







oder als *böse[r] mutwillige[r] handel[...]* bezeichnet.<sup>9</sup> Ab dem 4. Mai sprachen die elsässischen Obrigkeiten jedoch durchgängig vom *bösen handel des buntschuchs* oder vom *mutwilligen furnemen[...]* und *conspiratz* [Verschwörung, Konspiration] *des bundschuchs*.<sup>10</sup> Möglicherweise hatten die Verschwörer die Obrigkeiten selbst auf diesen Begriff gestoßen. Klaus Ziegler und Hans Ulman hatten am 11. und am 20. April unabhängig voneinander ausgesagt, sie hätten *einen buntschuch* bzw. *ein paner mit einem puntschuch* aufwerfen wollen.<sup>11</sup> Jetzt hatten die elsässischen Obrigkeiten – sicher in Erinnerung an die älteren Vorfälle – einen Namen gefunden, mit dem sie das *ubel[...]* *furnemen[...]* in ihrem Land bezeichnen und einordnen konnten. Zugleich beschrieben sie den Bundschuh als Verschwörung gegen die geltende Ordnung in Kirche und Reich: als *geschwornen bunt wider die heilige christliche kirch, der selben ordenung, darzu wider alt löblich harkommen des heiligen Richs tutscher nation*.<sup>12</sup>

1502 waren es wieder die elsässischen Obrigkeiten, die eine Verschwörung rechts des Rheins, im bischöflich-speyerischen Untergrombach als Bundschuh bezeichneten und diese damit in eine Reihe mit den Vorgängen um Schlettstadt 1493 stellten.<sup>13</sup> Die auf einem „Tag“ zu Schlettstadt versammelten Vertreter von Fürsten, Herren und Städten erbaten am 29. April 1502 von Kaiser Maximilian *rat und hilf* in ihrem Kampf gegen den Bundschuh. Dieser sei, so schrieben sie mit großem rhetorischen Aufwand, ein *ungepurlich furnemen zu verruckung der oberkeit, göttlicher und keiße[r]lichen rechten, wider alle erberkeit, zu verdilckung der fursten, herrschaft, adels, priesterschaft und geordneten regimenten, dem heiligen Rich verwandt, durch den bursman furgesfaßt*.<sup>14</sup> Der Kaiser erfüllte die an ihn gerichtete Bitte Ende Mai mit einem Mandat, das öffentlich bekannt gemacht werden sollte.<sup>15</sup>

Zuerst wurde, versehen mit kaiserlicher Autorität, das Wesen des *newen puntschuchs* amtlich festgestellt:

- Träger des Bundschuhs sind „grobe“, arbeitsscheue, leichtfertige und ehrlose Personen.
- Sie betreiben ihr Vorhaben in „Heimlichkeit“, als Verschwörung und *conspiration*.
- Ihre Absichten richten sich *wider die obristen hewbter, alle oberkeit, geistlichkeit, cristenlich ordnung (das recht und den friden offenbarlich zaigent)*; ihr Ziel ist es, *sich irer undertenigkeit fri zu machen*.
- Wo man solchem Tun nicht mit Entschiedenheit und aller Strenge entgegenrete, drohe das *usdilgen alles frides, aller ordnung, zuerstörung gemeins nutz und der geistlichkeit, aller göttlichen, menschlichen, geistlichen und weltlichen rechten, aller oberkeit, regiment, der fursten, adels, stette und ander erwachsen, gericht, recht und alle ordnung*.

Anhänger und Helfer des Bundschuhs sollen *als verretter irs vatterlands, irer hern und oberhut, des gemeinen nutz und frides im Rich und als trewlos und meineidig* vor Gericht gestellt werden. Wie die gefangenen oder übergelaufenen Bundschuhler zu behandeln sind, wurde in

<sup>9</sup> Etwa ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 5 (Nr. 3), 7 (Nr. 5), 18 (Nr. 12) und 19-21 (Nr. 13-15).

<sup>10</sup> Ebd., S. 25-27 (Nr. 20-22), und noch Anfang September, ebd., S. 76 (Nr. 49).

<sup>11</sup> Ebd., S. 14-16 (Nr. 10), hier S. 15, und S. 22-25 (Nr. 18), hier S. 23. – Zweifelhaft ist eine Stelle in einem Schreiben vom 4. April 1493, ebd., S. 8 (Nr. 6), dazu Anm. 2: *buntschuch - bunthnuwen*.

<sup>12</sup> Ebd., S. 19f. (Nr. 13): Statthalter und Räte des Bischofs von Straßburg an die Stadt Straßburg. Auch ebd., S. 35 (Nr. 31): *wolten underston hinzulegen und abe zu stellen keiserlich und geistliche recht oder geburche des rechten*.

<sup>13</sup> Schon am 15. April 1502 schrieb der Bischof von Straßburg: *Uns hat glaublichen angelant, wie der buntschuch (vor jaren [d.h. 1493] under augen gewesen) noch zur zit nit herloschen, sonder abermals etliche des gemeinen volks in werbung standen mit verbuntnus der eiden und allgeriet ein große summ sich vereint*. Ebd., S. 98 (Nr. 4); s. auch ebd., S. 98 (Nr. 5).

<sup>14</sup> Ebd., S. 104f. (Nr. 12). Vgl. o. S. 42 Anm. 7.

<sup>15</sup> Ebd., S. 109-113 (Nr. 21), hier vor allem S. 109-111.



einem dreistufigen Strafenkatalog verbindlich festgelegt. – „Grundsätzlicher und vernichtender konnte das Urteil [...] nicht ausfallen. Friede, Ordnung und Gemeinwohl, die Grundwerte des Reiches, würden durch die Bundschuhler zerstört, die Reichsverfassung und ihre Rechtsgrundlagen umgeworfen.“<sup>16</sup>

Als die Freiburger Ratsherren am 3. Oktober 1513 von *boesen loffen des pundsschuchs* vor den Toren der Stadt sprachen, dürften sie genau gewusst haben, was sie sagten (Abb. 1). Denn das Wort war auf dem Weg bis 1502 zu einem festen Begriff geworden. Mit dem Bundschuh drohte – das war die immer wiederholte, formelhafte Anklage – der politische und gesellschaftliche Umsturz, das Ende von Friede, Recht und Ordnung. Sein Merkmal war die „Heimlichkeit“.

Es bleibt noch nachzutragen, von wem Freiburg die Kenntnis von einem neuerlichen Bundschuh erhalten hatte. Nach den vorliegenden Quellen war dem Rat ein erster Hinweis von einem Freiburger Maler zugegangen. Zu ihm hatte Joß Fritz einen *unbekanten buren* geschickt, der diesen für die Bemalung des Bundschuhfähnleins gewinnen sollte. Als der Maler jedoch hörte, dass er einen Bundschuh auf das Fähnlein malen sollte, lehnte er das Ansinnen entrüstet ab. Umgehend informierte er den Freiburger Rat über das Vorgefallene. Außer der Tatsache, dass ein ihm unbekannter Bauer einen Bundschuh auf ein Fähnlein habe malen lassen wollen, konnte er jedoch nichts berichten. Auch ein anderer Maler, der gerade in der Lehener Kirche arbeitete und von Joß Fritz auf eine Bemalung des Fähnleins angesprochen wurde (er hieß Theodosion), lehnte den Auftrag ab, als er von einem Bundschuh hörte. Doch benachrichtigte er den Freiburger Rat erst, als *dieser puntschuch von andern geoffenbaret ist*.<sup>17</sup> Das aber heißt: Kurz vor dem 3. Oktober muss dem Freiburger Rat eine weitere, uns nicht überlieferte Nachricht zugegangen sein, die zumindest die Namen von vier Personen enthielt, die vom Bundschuh Wissen hätten.<sup>18</sup>

Am 4. Oktober machte ein Überläufer, Michel Hanser aus Schallstadt,<sup>19</sup> auf Burg Rötteln im badischen Markgräflerland detaillierte Angaben über die Existenz einer geheimen „Gesellschaft“ und deren Pläne.<sup>20</sup> Markgraf Philipp unterrichtete sofort die vorderösterreichische Regierung zu Ensisheim und die Stadt Freiburg.<sup>21</sup> Von einem „Bundschuh“ sprachen Markgraf

<sup>16</sup> PETER BLICKLE: Untergrombach 1502, das unruhige Reich und die Revolutionierbarkeit Europas, in: BLICKLE/ADAM (wie Anm. 2), S. 11-27, hier S. 11.

<sup>17</sup> Die einschlägigen, nicht immer sicher zu deutenden Quellen in ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 139 (Nr. 14), 183f. (Nr. 64), 187 (Nr. 66) und 195 (Nr. 69). Dazu ULRICH STEINMANN: Die Bundschuh-Fahnen des Joß Fritz, in: Deutsches Jahrbuch für Volkskunde 6 (1960), S. 243-284, insb. S. 251-255.

<sup>18</sup> Eine von ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 129f. (Nr. 2), mitgeteilte Quelle über einen frühen Verrat des Bundschuhs („1.-3. Oktober?“) gehört in das Jahr 1517; dies hat nachgewiesen FRIEDRICH SCHAUB: Der Bundschuh zu Lehen, in: Zeitschrift des Freiburger Geschichtsvereins 42 (1929), S. 145-150.

<sup>19</sup> In einem Schreiben vom 4. Dezember 1513 spricht Markgraf Christoph von Baden, ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 204 (Nr. 80), von einem *Hanns Mantzen* aus Schallstadt, der seinem Sohn Markgraf Philipp den Bundschuh *erstlich* verraten habe. Dazu DERS., Bd. 1 (wie Anm. 1), S. 326: „was bei der schwankenden Bezeichnung damaliger Zeit recht wohl der gleiche Name (nur in verschiedener Ausprägung) sein kann“.

<sup>20</sup> Eine Vorgeschichte zu diesem Verrat des Bundschuhs bringt Pamphilus Gengenbach in seinem „Büchlein“ vom Bundschuh 1514 (vgl. u. S. 51), in: Pamphilus Gengenbach, hg. von KARL GOEDEKE, Hannover 1856, S. 23-31, hier S. 29f., auch in ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 127 (Nr. 1). Die Vorgeschichte wurde übernommen von ROSENKRANZ, Bd. 1 (wie Anm. 1), S. 326f., und FRANZ (wie Anm. 1), S. 74.

<sup>21</sup> ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 133f. (Nr. 5). Dazu ebd., S. 135 (Nr. 7).



Philipp bzw. dessen Beamte noch nicht (das taten sie erstmals am 10. Oktober)<sup>22</sup>, wohl aber von der *gesellschaft* [...], *so den adel und erbarkeit zu vertilken vermeinen*.<sup>23</sup>

In der Nacht vom 8. auf den 9. Oktober führte Freiburg in den umliegenden Orten eine Razzia durch.<sup>24</sup> Das Ergebnis war freilich bescheiden. Die führenden Bundschuhler hatten sich durch Flucht in Sicherheit gebracht; nur vier bislang unbekannte Personen, die durch ihr Verhalten auffällig geworden seien, waren vorsorglich inhaftiert worden.<sup>25</sup> Fahndungserfolge konnten Markgraf Philipp und die Stadt Freiburg jedoch tags darauf verbuchen. Den markgräfllich-badischen Häschern war Matern Wynman aus Mengen in die Hände gefallen; Freiburg ergriff Hans Enderlin, Altvogt zu Lehen. Frühmorgens am 11. Oktober bemächtigte sich Kaspar von Blumeneck, ermutigt und gedrängt durch Freiburg, des Marx Studlin, der sich in die Munzinger Pfarrkirche geflüchtet hatte.<sup>26</sup>

Mitte Oktober verfasste Freiburg einen ersten Bericht über den *puntschuch im Prißgow*.<sup>27</sup> Auf welcher Grundlage diese „Freiburger Aufzeichnung“ erstellt wurde, bleibt unklar; es heißt nur: *us bekantnus etlicher gefangner*.<sup>28</sup> Doch ist diese Frage im vorliegenden Zusammenhang auch zweitrangig. Wichtiger ist hier, welches Bild die Stadt Freiburg vom Bundschuh entwickelte und in Umlauf brachte:

- Gleich in den ersten Zeilen wird der Bundschuh als das Werk eines moralisch minderwertigen Menschen, des Joß Fritz, deklassiert: Die *boshaftige gesellschaft* ist entstanden *us boshaftigem furnämen eines unentlich boshaftige[n] man[es]*. Er und seine Anhänger waren getrieben vom Wunsch, nach eigenem Gefallen *wider der erbarkeit zu handeln*.
- Die sodann aufgelisteten dreizehn Programmpunkte des Bundschuhs sind der Beleg für die eingangs getroffene Feststellung. Dies gilt insbesondere für den ersten Artikel: *Zum ersten* [sei es das Ziel der Bundschuhler gewesen,] *dheinen herren zu haben dann allein bapst, keiser und vorab Gott* – womit sie nichts weniger als das Ende der Herrschaft von Fürsten, Adligen und städtischen Magistraten, kurz: den Umsturz der politischen Ordnung, betrieben. Und im neunten Artikel heißt es: *Und wär irs gefallens und willens hett wollen läben, dem wolten si das sin gelassen; wer sich aber dawider gesetzt hett, den wolten si zu tod geslagen haben*.
- Ausführlich geht die „Aufzeichnung“ darauf ein, wie Joß Fritz einen Maler in Heilbronn *mit solcher betrogenheit darzu bewegt* habe, ein Fähnlein mit einem Bundschuh zu bemalen.

<sup>22</sup> Ebd., S. 137 (Nr. 10): *von der nuwen gesellschaft des buntschuchs*.

<sup>23</sup> Diese Formulierung machte sich Freiburg zu eigen, als es am 8. Oktober an Villingen schrieb, es hätten sich *etlich lichtvertig lewt in diesen landen* [...] *zusamen verpflicht, in meinung, das si einen puntschuech ufwerfen und den adel und die erbarkeit vertilgen und belaidigen wollen*; ebd., S. 136 (Nr. 8).

<sup>24</sup> Ebd., S. 136 (Nr. 8) und 139 (Nr. 14).

<sup>25</sup> Es handelte sich um den Wirt Langhans Schweyger von Lehen, den Nachtwächter (*nachthirt*) Heinrich Spies (Rotheinz) von Freiburg, Martin Tuffel von Adelhausen und Jorg Meyger von Lehen. Gegen Urfehde wurden sie im November 1513 wieder aus der Haft entlassen. S. ebd., S. 152 (Nr. 32), 162 (Nr. 45), 172f. (Nr. 58) und 201 (Nr. 76).

<sup>26</sup> Matern Wynman: ebd., S. 133f. (Nr. 5), 137 (Nr. 10) und 138f. (Nr. 14); Hans Enderlin: S. 134 (Nr. 5) und 139 (Nr. 14); Marx Studlin: S. 136 (Nr. 9), 138 (Nr. 12), S. 139f. (Nr. 14), 140f. (Nr. 15) und 146 (Nr. 22).

<sup>27</sup> Ebd., S. 144-146 (Nr. 21); dazu S. 143f. (Nr. 20).

<sup>28</sup> Freiburg lag mit Sicherheit der Bericht über die Aussagen des Michel Hanser vor. Was die markgräfllich-badischen Behörden von Matern Wynman hatten erfahren können, war Freiburg ebenfalls mitgeteilt worden; doch ist das einem Brief vom 10. Oktober *ingelegte*[...] *verzeichnis* (ebd., S. 137 [Nr. 10], auch S. 138 [Nr. 14]) nicht mehr vorhanden. Von Hans Enderlin, dem Altvogt zu Lehen, heißt es noch am 18. Oktober, er wolle *schlechtlich nichts bekennen*; ebd., S. 152 (Nr. 32). Auch von Marx Studlin, der in Freiburg gefangen gehalten wurde (ebd., S. 152 [Nr. 31]), liegt das „Bekentnis“ nicht mehr vor.



- Abschließend betont Freiburg die Heimlichkeit, mit der der Bundschuh betrieben worden sei. So könne man nicht wissen, *[w]ie vil in diser gesellschaft sien oder wie verr diser punt richen soll*. Nur so viel sei sicher, *das vil lut darin verwickelt sient*.

Einen zweiten Bericht erstellte die Stadt Freiburg wohl Mitte November 1513; es handelt sich um die sogenannte „Freiburger Abhandlung“.<sup>29</sup> Im Aufbau und Inhalt folgt sie der „Aufzeichnung“ von Mitte Oktober, nur ist die Rhetorik nochmals ins Negative gesteigert:

- Joß Fritz ist nicht nur ein *verruchter erloser man*, er handelt *us argem insprechen des tuffels (anders kan's niemants achten)*. Seine Anhänger sind arbeitsscheue *purslewt*, die ihre Güter mit Schulden beladen haben, um sich ein gutes Leben zu machen. Jetzt hoffen sie, *von stund an selig und rich zu werden*.
- Die Ziele des Bundschuhs werden in fünf Artikeln benannt. Der erste lautet auch jetzt: *das si dhein hern dan bapst und keiser haben wollten* (in der „Aufzeichnung“ von Mitte Oktober hieß es noch „Papst, Kaiser und vorab Gott“). Und wieder, aber kürzer und schärfer formuliert, folgt die Drohung der Bundschuher: *welcher irem furnemen nit volg thu, den wolten si zu tod slagen*.
- Wieder wird auf die Heimlichkeit verwiesen, mit der die Bundschuher ihr Vorhaben betrieben. Jeder Mitverschworene musste geloben, *den handel [...] zu verswigen*.
- Ausführlich schildert auch die „Abhandlung“ die Bemühungen des Joß Fritz, ein Fähnlein bemalen zu lassen – nur um daraus einen weiteren Beweis für die Verdorbenheit dieses Mannes abzuleiten. Zwei Versuche in Freiburg und Lehen scheiterten, da die angesprochenen Maler es entrüstet ablehnten, einen Bundschuh auf die Fahne zu malen. Spätestens jetzt, so die „Freiburger Abhandlung“, hätte Joß Fritz in sich gehen müssen: Hätte er nur *einich erberkeit oder gotsfurcht in sinem herzen gehapt*, hätte er einsehen müssen, dass sich alle ehrbaren Menschen von seinem *unentlich boshaftig[en] furnemen* abwenden würden. Doch er war *in diser erzbuberie gar ertrunken*, sodass er einen dritten Versuch zur Bemalung der Fahne, nun in Heilbronn, unternahm.

Es ist nicht schwer zu erkennen, dass die beiden Freiburger Berichte der Interpretationslinie folgen, die spätestens mit dem kaiserlichen Mandat von 1502 vorgezeichnet war.<sup>30</sup> Und mit Sicherheit blickte Freiburg im Herbst 1513 auf seinen Stadtherrn, Kaiser Maximilian. Denn die Stadt erhoffte für ihren Kampf gegen den Bundschuh nicht nur *von Got belonung*, sondern auch und vor allem von *kais[erlicher] m[a]jeste[te]t unserm allernedigsten herrn und aller erbarkeit gnod und dankh*.<sup>31</sup> Ende Dezember traf das kaiserliche Dankeschreiben ein – verbunden mit der Aufforderung, auch in Zukunft allen Schaden und Nachteil von *uns, unsern landen und leuten* abzuwenden.<sup>32</sup> Die große Achtung und Selbständigkeit, derer sich Freiburg als vorderösterreichische Landstadt erfreute, hatte ihre Vorbedingung in der unbezweifelbaren Treue der Stadt gegenüber dem habsburgischen Landesherrn; und so war es ein Grundzug der städtischen Politik, sich stets als zuverlässiger und eifriger Partner Habsburgs zu präsentieren.

In der Nacht vom 10. auf den 11. November brach im Freiburger Gasthaus „Zum Kiel“ ein Feuer aus, aus dem die Stadt gehöriges Kapital zu schlagen wusste. In einem ersten Bericht hieß es noch, man wisse nicht, ob Brandstiftung oder Unachtsamkeit die Ursache sei. In einem

<sup>29</sup> Ebd., S. 181-185 (Nr. 64). Dazu ROSENKRANZ, Bd. 1 (wie Anm. 1), S. 377: „Mehrfach setzte der Stadtschreiber an, um der Schilderung die rechte Form zu geben – ein Beweis dafür, wie wichtig ihm das Schriftstück für den angegebenen Zweck erschien.“

<sup>30</sup> Vgl. o. S. 44.

<sup>31</sup> ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 178-181 (Nr. 63), hier S. 179; Schreiben vom 15. November.

<sup>32</sup> Ebd., S. 209 (Nr. 87).



zweiten Schreiben, das letztlich für Kaiser Maximilian bestimmt war, wurde der Brand dagegen in geschickter Weise mit den „Feinden“, den *puntschuehern*, in Verbindung gebracht. Doch hätten sich, so versicherte die Stadt sogleich, alle Einwohner, *edel und unedel, arm und rich*, in großer Ordnung unter dem Stadtbanner versammelt, *das wir (ob Got wil) kais[erlicher] m[ajeste]t unserm allergnedigsten herrn als landsfursten dis ir stat Friburg und uns selbs, unser ere, lib und guet behalten und erretten wellen gegen den puntschuehern und andern unsern widerwertigen.*<sup>33</sup>

Vielleicht trieb den Rat der Stadt Freiburg auch eine als real empfundene Bedrohung um. Möglicherweise hegte er, allen gegenteiligen Beteuerungen zum Trotz, doch Zweifel bezüglich der Solidarität von Teilen der eigenen Bevölkerung. Denn ein Objekt argwöhnischer Beobachtung war seit jeher die „Proletarierzunft“ der Rebleute.<sup>34</sup> Gespannt war auch das Verhältnis der Stadt zum Umland.<sup>35</sup> Noch am 15. November schrieb Freiburg: *dan etlich von dem gemeinen paursfolk wollen iren [der Bundschuher] handel nit so bos achten, als er an im selbs ist, und geschehen bi inen etwas schwerer reden wider uns und ander, die den handel also strafften.*<sup>36</sup>

Einen Versuch, die Ursachen und das Wesen des Bundschuhs zu Lehen sachbezogen zu ermitteln und darzustellen, unternahm die Stadt Freiburg jedenfalls nicht.<sup>37</sup> In ihren Schreiben und Aufzeichnungen entwickelte und präsentierte sie, so der Schweizer Historiker Guy P. Marchal, ein „zusehends irrationales Feindbild“. Der Bundschuh erscheine „als Metapher für eine abgrundtiefe Bedrohung, welche die Gesellschaftsordnung selbst in Frage stellte“. Und die „immer vorhandene städtische Angst vor der Unberechenbarkeit des Bauern wurde dadurch geschürt, dass [...] die Bundschuher sich zum Schweigen verpflichtet hatten. Ein unheimliches Schweigen, das es dem Rat verunmöglichte, irgendetwas über Umfang und Reichweite der Verschwörung zu sagen.“<sup>38</sup>

Als der Bundschuh Anfang Oktober aufgedeckt worden war, hatten sich die führenden Verschwörer nach Süden, in Richtung Eidgenossenschaft abgesetzt.<sup>39</sup> Am 22. Oktober meldete Basel die Gefangennahme von Jakob Huser und Kilius Meyger, zwei Tage später fielen Au-

<sup>33</sup> Ebd., S. 174f. (Nr. 60), 178-181 (Nr. 63), Zitat S. 180. Vier Jahre später, 1517, gestand in Breisach ein übel beleumdeter „Sesselmacher“, welcher mit den Bundschuher in Verbindung gestanden habe, den Brand gelegt zu haben. Ebd., S. 305-307 (Nr. 44-46). Doch auch JOHANNES DILLINGER: Der Bundschuh von 1517. Neue Quellen, eine Chronologie und der Versuch einer Revision, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 153 (2005), S. 357-377, hier S. 364: „Sein Geständnis bezüglich 1513 widerrief [der Beisacher Gefangene] später.“

<sup>34</sup> HANS-PETER WIDMANN: Der Weinbau in Freiburg von der Stadtgründung bis zum Dreißigjährigen Krieg, Magisterarbeit, masch., Freiburg 1997, S. 65-67.

<sup>35</sup> SCOTT, Freiburg und der Bundschuh (wie Anm. 1), S. 334f.; CLAUDIETER SCHOTT: Totschlag – „Schmach“ – Friedbruch. Die Ebringer Kirchweih – eine Rechtsgeschichte, in: Schau-ins-Land 130 (2011), S. 51-65.

<sup>36</sup> ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 178 (Nr. 63); s. auch ebd., S. 148 (Nr. 25), 165f. (Nr. 50), 176 (Nr. 61) und 203 (Nr. 78).

<sup>37</sup> Der Grund und Ursprung des Bundschuhs lag für Freiburg allein im „teuflischen“ Wesen des Joß Fritz, der einen Kreis liederlicher Leute um sich scharte. Und dementsprechend beschwor die Stadt die anderen Obrigkeiten, möglichen Aussagen der Bundschuher, sie seien von ihren Herren über Gebühr beschwert und bedrückt worden, keinen Glauben zu schenken; ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 168 (Nr. 51), 170 (Nr. 54) und 182 (Nr. 64); auch S. 185f. (Nr. 65). Die Wirklichkeit sah freilich anders aus; dazu immer noch DERS., Bd. 1 (wie Anm. 1), S. 260-275 und 277; DERS., Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 193 und 195 (Nr. 69).

<sup>38</sup> GUY P. MARCHAL: Karsthans, Bundschuh und Eidgenossen: Metaphern für den Bauern – der Bauer als Metapher, in: BLICKLE/ADAM (wie Anm. 2), S. 249-277, hier S. 263f.

<sup>39</sup> ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 139 (Nr. 14) und 153-156 (Nr. 34-38). S. auch u. S. 56.



gustin Enderlin und Thomas Muller in die Hände von Schaffhausen.<sup>40</sup> In den kommenden Wochen mischte sich Freiburg auffallend in die dortigen Untersuchungen ein.<sup>41</sup> Auch sparte Freiburg nicht mit versteckter Kritik, wenn es am 14. November an Basel schrieb: Man gehe davon aus, dass Basel die eingehende Befragung der gefangenen Bundschuhler wegen der Herbstmesse bislang aufgeschoben habe; jetzt aber, nach dem Ende der Messe, erbitte man Bescheid über die Aussagen der Gefangenen.<sup>42</sup> An Schaffhausen erging die Mahnung: Ein gutes Verhältnis zu Freiburg sei für die Stadt von Vorteil – *besonder ouch umb ewer statt kind, die ir ie zu ziten in hoher schule in unser stat senden.*<sup>43</sup> Am 15. November verhörte Basel endlich die inhaftierten Bundschuhler. Ein Bericht über die Bekenntnisse wurde am 18. des Monats an die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim, nach Freiburg, Straßburg und wenig später auch nach Schaffhausen gesandt.<sup>44</sup> Die Ensisheimer Regierung und die Stadt Freiburg wurden daraufhin wieder in Basel vorstellig mit der Aufforderung, *die berurten gefangnen zu vertigen und nicht ringfugig mit in zu handlen.*<sup>45</sup> Einen Monat später, am 23. Dezember, meldete Basel die Hinrichtung von Jakob Huser und Kilius Meyger an Freiburg. Etwa gleichzeitig dürften auch in Schaffhausen die Todesurteile an Augustin Enderlin und Thomas Muller vollstreckt worden sein.<sup>46</sup> – Freiburg hatte, wenn auch spät, sein Ziel erreicht: Ein klares, demonstratives Zeichen von Basel und Schaffhausen, auf wessen Seite die Eidgenossen standen. Nach der Hinrichtung der Basler Gefangenen konnte Freiburg aufatmen: *dann wir achten, das nunmer den boshaftigen leuten, die dem puntschuech verborgenlich und öffentlich anhang gethon haben, merteils ir herz und trost empfallen sein mocht.*<sup>47</sup> Alle Erwartungen, die Eidgenossen würden den Bundschuhern Hilfe und Beistand gewähren, hatten sich als Irrtum erwiesen.

Das letzte Wort über den Bundschuh zu Lehen sprachen die Gerichte. Und wir können annehmen, dass auch die gefälltten Urteile, vor allem die Todesurteile, ein Teil der amtlichen Deutung des Bundschuhs waren. Denn die Schwere der Strafe signalisierte die Schwere der Schuld. Und es war die Stadt Freiburg, die für harte Urteile plädierte: *Diewil der handel mit dem puntschuch so gar bos ist, wolle es sich nit allweg gepuren [...], barmherzigkeit darinne zu pruchen.*<sup>48</sup>

<sup>40</sup> Ebd., S. 156 (Nr. 38), 157f. (Nr. 40), 159 (Nr. 42), S. 162f. (Nr. 46) und 164 (Nr. 48f.).

<sup>41</sup> Freiburg gab seine Einschätzung des Bundschuhs: ein *boshaftig lasterlich und mortlich furnemen*; ebd., S. 160 (Nr. 45), 167-169 (Nr. 51) und auch S. 170 (Nr. 54). Es übermittelte, auch auf Bitten beider Städte, die Erkenntnisse aus der Befragung eigener Gefangener, womit es die Verhöre in Basel und Schaffhausen lenkte; ebd., S. 155 (Nr. 36), 155f. (Nr. 37), 157f. (Nr. 40), 161f. (Nr. 45) und 177 (Nr. 61). Nach Schaffhausen entsandte Freiburg zwei Ratsmitglieder, *inen grunt und anfang diß bosen handels eigentlich zu erkennen [zu] geben, ouch dabi pitten lassen, sollich ubel zu straffen*; ebd., S. 174f. (Nr. 60), Zitat S. 175.

<sup>42</sup> Ebd., S. 177 (Nr. 61).

<sup>43</sup> Ebd., S. 168 (Nr. 51).

<sup>44</sup> Ebd., S. 177f. (Nr. 62) und 190-197 (Nr. 69); dazu S. 200 (Nr. 72f.). Die „Befragung“ der Gefangenen in Schaffhausen fand schon früher statt; s. ebd., S. 174f. (Nr. 60).

<sup>45</sup> Ebd., S. 200f. (Nr. 73-75).

<sup>46</sup> Ebd., S. 210 (Nr. 88) und 213 (Nr. 92).

<sup>47</sup> Ebd., S. 212 (Nr. 91); dazu auch S. 164 (Nr. 49).

<sup>48</sup> Ebd., S. 202 (Nr. 76); auch S. 188f. (67).



- Zehn Bundschuhler wurden hingerichtet. Freiburg fällte vier Todesurteile (Conrad Brun, Hans Enderlin, Altvogt zu Lehen, Hans Humel, Marx Studlin),<sup>49</sup> die markgräfllich-badische Regierung eines (Matern Wynman).<sup>50</sup> Basel und Schaffhausen richteten je zwei Verschwörer hin (Jakob Huser, Kilius Meyger bzw. Augustin Enderlin, Thomas Muller).<sup>51</sup> Ein weiteres Todesurteil wurde, im August 1514, in Waldkirch vollstreckt.<sup>52</sup>
- Bernhard Enderlin, *diewil er den handel gelopt und verswigen hat*, wurden in Freiburg die Schwurfinger abgeschlagen.<sup>53</sup>
- In Waldkirch lagen drei Gefangene: Simon Strüblin, Clewin Weber und Veit Meyer. Die ergangenen Urteile lauteten einmal auf Abschlagen der Schwurfinger (Simon Strüblin) und zweimal auf Freispruch. Nach Meinung der vorderösterreichischen Regierung hatte das Stadtgericht jedoch zu milde geurteilt; die drei Personen sollten erneut inhaftiert und nach Ensisheim überstellt werden.<sup>54</sup> Über den Ausgang des Verfahrens liegen keine Quellen vor.<sup>55</sup> Das gleiche Schicksal widerfuhr einem *buntschuhler* in/aus Au (bei Freiburg).<sup>56</sup>
- Vor Gericht (wo, ist nicht bekannt) stand auch Konrad Enderlin. Die Richter zögerten, das Urteil zu sprechen, und erbaten zuvor Unterrichtung und Rat durch Freiburg. Die Antwort der Stadt ist nicht überliefert.<sup>57</sup>

Eine Kollektivstrafe verhängte Freiburg über die Orte Lehen und Betzenhausen, die Zentren des Bundschuhs. Den Bewohnern der beiden Dörfer wurde untersagt, sich zukünftig mit Waffen *lenger dann einer halben eln lang* der Stadt zu nähern. Außerdem kündigte Freiburg beiden Gemeinden zum 1. Mai 1514 den Pachtvertrag für eine städtische Weide. Erst nach Unterzeichnung eines Schuldbekenntnisses, die Stadt Freiburg nicht vor dem Bundschuh gewarnt zu haben, und der Versicherung, in Zukunft *trwlich und nachpurlichen* zu handeln, wurde die Pacht verlängert.<sup>58</sup>

<sup>49</sup> Ebd., S. 207 (Nr. 84), S. 189 (Nr. 67), S. 226 (Nr. 107) und S. 199 (Nr. 71).

<sup>50</sup> Ebd., S. 199 (Nr. 71).

<sup>51</sup> S. o. S. 48f.

<sup>52</sup> Am 10. August 1514 erbat der Schultheiß zu Waldkirch von Freiburg einen Scharfrichter; der Name des verurteilten Bundschuhlers ist nicht bekannt; ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 230 (Nr. 115).

<sup>53</sup> Ebd., S. 205 (Nr. 81).

<sup>54</sup> Ebd., S. 152 (Nr. 32), 188f. (Nr. 67), 212f. (Nr. 92), 221 (Nr. 101) und 233f. (Nr. 121). – Klage über zu milde Bestrafung durch ein *lantbruchig malefützgericht* führte auch der markgräfllich-badische Landvogt zu Hachberg. Er reagierte mit dem Vorsatz, zukünftig *dhein mer fur solch buren [zu] stellen*. Ebd., S. 188f. (Nr. 67).

<sup>55</sup> Doch s. dazu ROSENKRANZ, Bd. 1 (wie Anm. 1), S. 370f. (mit nicht ganz schlüssiger Beweisführung): Simon Strüblin „wurde ohne Zweifel hingerichtet“.

<sup>56</sup> ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 213 (Nr. 92).

<sup>57</sup> Ebd., S. 226-228 (Nr. 109f.). Dazu ROSENKRANZ, Bd. 1 (wie Anm. 1), S. 371f.: „Freiburgs Rat wird [...] auf Todesstrafe gelautet haben.“

<sup>58</sup> ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 202 (Nr. 76) und 228f. (Nr. 111f.). – THOMAS ADAM: Neues von Joß Fritz?, in: Badische Heimat 82 (2002), S. 477-495, hier S. 483, weist darauf hin, dass in einer 1553 entstandenen amtlichen Namensliste der Lehener Dorfbewohner „einige der früher häufigeren Nachnamen – etwa Enderlin oder Stüdlin – völlig verschwunden sind“ – eine langfristige Folge des Bundschuhs von 1513?



## 2. Der Bundschuh zu Lehen in der zeitgenössischen Literatur

Gegen Ende des Jahres 1513 war der Lehener Bundschuh zerschlagen. Das propagandistische Nachhutgefecht führten die Publizisten, die Sänger und Literaten. Sie waren es, die das offizielle Bild des Bundschuhs unter die Zeitgenossen brachten und dessen weiteres Fortleben sicherten – denn die Akten verschwanden in den Archiven.

Den Anfang machte ein unbekannter (Freiburger?) Autor mit seinem „Lied von dem Bundschuh“.<sup>59</sup> Verfasst hat er es in den Tagen nach dem 22. Dezember – vielleicht, um es am 27. Dezember beim Wettsingen der neu gegründeten Freiburger Singschule vorzutragen. Anfang 1514, möglicherweise schon im Januar, verfasste und veröffentlichte der Basler Drucker Pamphilus Gengenbach ein „Büchlein“ vom Bundschuh. Es besteht aus der „Vorrede“, abgefasst in Reimpaaren, und der eigentlichen Prosaerzählung vom Bundschuh.<sup>60</sup> Eine Umsetzung der Basler Prosaerzählung in Verse war der „Spruch“ vom Bundschuh.<sup>61</sup> Im Laufe des Jahres 1514 entstand schließlich, in der bewussten Nachfolge des „Narrenschiffs“ von Sebastian Brant (1494), das „Narrenschiff vom Bundschuh“, das in Basel bei Michel Furter als Druck „vom Stapel lief“.<sup>62</sup> Es basiert inhaltlich, doch nicht ausschließlich, auf dem Freiburger „Lied“.

Die inhaltliche Grundausrichtung ist in den vier Darstellungen dieselbe; sie folgt den amtlichen Vorgaben, wie sie vor allem die Stadt Freiburg in Umlauf gebracht hatte: Der Bundschuh ist ein Unternehmen, das kein ehrbarer Mensch billigen kann, denn er verstößt gegen die von Gott gesetzte Ordnung der Welt.<sup>63</sup> Dies möchte ich an zwei Beispielen, dem „Büchlein“ des Pamphilus Gengenbach und dem „Narrenschiff vom Bundschuh“ etwas näher zeigen (Abb. 2 und 3).

In der gereimten „Vorrede“ zum Bundschuhtraktat liefert Pamphilus Gengenbach eine kurze, aber ausgearbeitete politische Theorie. Der Zentralgedanke, um den sein Denken kreist, ist die von Gott gebotene Gehorsamspflicht der Untertanen gegenüber der Obrigkeit als tragender Pfeiler der göttlichen Weltordnung: *Vnd wer vnß geben ist von got / Der gwalt kumpt von oben ab / Als christus selber zügnüß gab / Darumb jetzud nüt grössers ist / Dann ghorsamkeit zü aller fryst.*

Die Gehorsamspflicht jedoch missachten die Angehörigen aller Stände – Fürsten, Herren, Bürger und nun auch die *buren vff dem landt / [...] / Sie fiengen ee ein bundtschû an / [...] Ein jeder wer gern selber her.*

<sup>59</sup> Druck bei GOEDEKE (wie Anm. 20), S. 386-392. Dazu PETER SEIBERT: Aufstandsbewegungen in Deutschland 1476-1517 in der zeitgenössischen Reimliteratur, Heidelberg 1987, S. 163-179. Für Seibert war der Verfasser auf jeden Fall ein „enger Parteigänger des [Freiburger] Stadtrats“.

<sup>60</sup> Druck bei GOEDEKE (wie Anm. 20), S. 23-31. Die Prosaerzählung auch in ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 125-128 (Nr. 1); ferner in: FRANZ (wie Anm. 7), S. 76-79 (Nr. 17). Dazu SEIBERT (wie Anm. 59), S. 180-219. Das „Büchlein“ erfreute sich mehrerer Nachdrucke; s. dazu u. S. 63.

<sup>61</sup> Druck bei R[OCHUS] v. LILIENCRON: Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert, Bd. 3, Leipzig 1867, S. 133-138. Dazu SEIBERT (wie Anm. 59), S. 219-231. Irreführend ist die Aufnahme des „Spruches“ unter die „historischen Volkslieder“; ein Volkslied war er nicht.

<sup>62</sup> Druck bei GOEDEKE (wie Anm. 20), S. 392-403. Dazu SEIBERT (wie Anm. 59), S. 231-252. Obwohl Seibert „spontan geneigt [ist], an eine Freiburger Verfasserschaft zu denken“, glaubt er doch, den Schaffhausener Stadtrat Johannes Adelphus als Autor identifizieren zu können; ebd., S. 244-247. Erwähnenswert ist der Titelholzschnitt von Urs Graf.

<sup>63</sup> Karl Goedeke hat gleichwohl hervorgehoben, wie sehr sich das „Lied“, das „Büchlein“ und das „Narrenschiff“ im Ton unterscheiden: Gengenbachs „Büchlein“ ist „ruhig ohne Hass geschrieben [...]“. Nicht gleiches lässt sich von den eifernden beiden Gedichten, dem Meistergesange und dem Narrenschiff sagen, die in merkwürdiger Weise übereinstimmen.“ GOEDEKE (wie Anm. 20), S. 554.





Abb. 2 Pamphilus Gengenbach: Der Bundschuh, 1514. Titelblatt eines Augsburger Nachdrucks von Erhard Öglin (mit „seitenverkehrtem“ Titelholzschnitt) (Bayerische Staatsbibliothek München, 4<sup>o</sup> Germ. Sp. 380-6, Titelblatt).





Abb. 3 [Johannes Adelphus:] Narrenschiff vom Bundschuh. Druck: Michel Furter, Basel 1514. Titelholzschnitt von Urs Graf (Bayerische Staatsbibliothek München, Res/4 P.o.germ. 230-4, Titelblatt).



Auf die gereimte Vorrede folgt in Prosa die Beschreibung des Bundschuhs. Gleich eingangs belegt Gengenbach den unverzeihlichen Ungehorsam der Bundschuher mit den „zehn Artikeln“, in denen diese ihr Vorhaben kundgetan haben. Der erste Artikel bekennt: *dz sie fürter hin keinen herren me wolten haben vnd gehorsam sin, dan allein den keyser vnd den babst.* Und der zehnte und letzte Artikel droht: *welcher sich wider ir fürnâmen setz, wellen sie zû tod schlagen.* Folgerichtig richtet Gengenbach in den letzten Zeilen des Bundschuhtraktats an Gott die Bitte, den Anhängern des Bundschuhs *erkantnüß der gehorsamkeit* zu verleihen.

Für den Verfasser des „Narrenschiffs vom Bundschuh“ verstößt das Vorhaben des Bundschuhs in allem *wider gott auch wider eer vnnd recht*, sodass man in ihm nur das Werk des Teufels erblicken kann – *O we owe der missetat.* Wer dem Bundschuh anhängt, muss deshalb ein *ertznarr*, ein von Grund auf verdorbener Mensch sein: *Der müß die art schon an jm han / Das er verrücht sy vnd verwegen / [...] / Das er on gott ouch er vnd fûg / Ouch widers kaysers haylig recht / Durch vffrûr also an sich brecht / Das er mit gott nit haben mag.*

Das teuflische Vorhaben der Bundschuher wird – wie bei Gengenbach – belegt durch die „Artikel“ des Bundschuhs, vor allem durch den ersten: *Alle menschen wolten [sie] zwingenn / Vnd gewalteglichen dar zû bringenn / Da sy nûn theten waß sy wetten / Vnd allein zwen herren hetten / Als bapst vnd keyser hie vff erdenn / So müsten damit nichtig werdenn / All ander herrn in der welt.*

Doch selbst dieser Artikel verbarg für den Autor des „Narrenschiffs“ nur die eigentliche Absicht der Bundschuher: *Sy gantz keyn herren wolten han / Damit sy glich also verstoht / Ir leben fürten on ain hopt / [...] / Darumb ain yeder mensch gar wol / Sich vor dem bundtschûch hûten soll.*

Denn Gott selber hat es so eingerichtet *vnnd durch die heiligen gschrift bstelt / Das yeder mensch sol ghorsam sin / Dem obern da er gehôret hin / Gantz by vermidung hellscher pen.* So ist es der Gipfel der Gotteslästerung, dass die Bundschuher auf ihr Fähnlein ein Kreuzifix haben malen lassen. Das rechte Symbol wäre der „schwarze Skorpion“ gewesen, *der allzyt gifft müß von im lon.* Christus hingegen sei *vmb fridens willen gstorben.*

### 3. Der Bundschuh zu Lehen. Ein Rekonstruktionsversuch

Der Rat der Stadt Freiburg war kein neutraler, auf Objektivität bedachter Berichterstatter des Lehener Bundschuhs.<sup>64</sup> Er war im Gegenteil engagierte Partei – und als solche ein treuer Diener seines Herrn, Kaiser Maximilians. Denn der Rat setzte ein Bild vom neuerlichen Bundschuh in Umlauf, das der Deutungslinie folgte, die mit dem kaiserlichen Mandat von 1502 offiziell festgelegt worden war. Es war ein Feindbild, gemalt in dunklen, abschreckenden Farben. Der Bundschuh war, so die Stadt, das Werk eines moralisch minderwertigen, vom Teufel besessenen Menschen. Seine Anhänger waren liederliche, arbeitsscheue Personen, die jede Herrschaft und Ordnung abschütteln und mit anderer Leute Güter reich werden wollten. Freiburg bestritt energisch, dass die Bundschuher irgendeinen triftigen Grund für ihr Verhalten hätten.<sup>65</sup> Die Publizisten, Sänger und Literaten, die sich des Themas alsbald annahmen, teilten die amtliche Sicht des Lehener Bundschuhs und brachten sie auf ihre Weise unters „Volk“.

Umso mehr muss sich die Geschichtswissenschaft aufgerufen fühlen, in nüchterner Distanz und strenger Bindung an die vorhandenen Quellen herauszuarbeiten, was der Bundschuh „ei-

<sup>64</sup> Das hat schon ROSENKRANZ, Bd. 1 (wie Anm. 1), S. 277, 341 und 344 gesehen, doch zog er daraus nicht die notwendigen Schlüsse. Vgl. o. S. 41 Anm. 2 (Dillinger).

<sup>65</sup> Vgl. dazu o. S. 48 und Anm. 37.



gentlich“, d.h. nach dem Willen und Vorsatz seiner Anhänger war. Einem solchen Bemühen sind jedoch Grenzen gesetzt. Wie schon bei den Verschwörungen von 1493 und 1502 entstammen auch 1513 alle Quellen obrigkeitlicher Provenienz, unterlegt mit eindeutiger Tendenz. Kein einziges Schriftstück stammt aus der Feder eines Bundschuhers. Auch in den sogenannten „Bekanntnissen“ gefangener Bundschuhler sprechen diese nicht selbst, sondern die untersuchenden Obrigkeiten. Denn die „Bekanntnisse“, die Herren und Städte sich wechselseitig zur Information zusandten, enthalten nicht die primären Verhörprotokolle (keine „Mitschnitte“ des tatsächlich Gesagten), sondern Zusammenfassungen dessen, was die Befragung des Gefangenen nach Meinung der untersuchenden Behörde ergeben hatte.<sup>66</sup> Dabei müssen wir nicht gleich platte Verfälschungen argwöhnen; es reichen schon sprachliche Überformungen, um den Sinn der Aussage des Gefangenen mehr oder weniger zu verändern.

Im Folgenden werde ich trotz allem und erneut die Frage stellen, was der Lehener Bundschuh nach der Idee und Praxis des Joß Fritz und seiner Anhänger war oder doch sein sollte. Ich werde versuchen auszuloten, ob und in wieweit die obrigkeitlichen Quellen (die zunächst einmal unter dem Generalverdacht der manipulativen Verzerrung stehen) uns nicht doch einen „Durchblick“ auf das Denken und Wollen der Bundschuhler gestatten. Ich werde zunächst den Aufbau und die Strategien des Lehener Bundschuhs herausarbeiten. Daran schließt sich der weitaus schwierigere Versuch an, die gedanklichen Grundlagen, die Vorstellungswelt und die Ziele der Verschwörer zu ermitteln.

### 3.1 Aufbau und Strategien

#### 3.1.1 Der Bundschuh, das Werk des Joß Fritz

Der Bundschuh zu Lehen war das Werk des Joß Fritz – eines charismatischen Führers, begabt mit Einfallsreichtum und Überzeugungskraft. Joß Fritz war Ideologe, Organisator und Strategie in einem; er war Kopf, Motor und Vordenker des Bundschuhs. Schon die Mitverschworenen von 1513 ließen keinen Zweifel an der Rolle, die Joß Fritz spielte. Für Kilius Meyger war er der *houbtsecher*, derjenige, der *die sach angefangen hat*. Jakob Huser sah in ihm den *recht secher diß handels*. Und Hans Humel nannte den Bundschuh schlichtweg *Josen[s] puntschuech*.<sup>67</sup>

Seine Werbung für einen neuen Bundschuh konzentrierte Joß Fritz auf das Frühjahr und den Sommer des Jahres 1513. *Im fruling nächst verruckt* wurde Kilius Meyger angeworben. Vergeblich versuchten Joß Fritz, Hans Humel und Hieronymus *der mullerknecht* am 25. Juli, in Eichstetten und Neuershausen zwei neue Mitglieder zu gewinnen. Jakob Huser wurde nach eigenen Angaben erst Ende August/Anfang September von Joß Fritz angesprochen und für den Bundschuh geworben. Etwa in die gleiche Zeit fällt die Anwerbung von Konrad Enderlin.<sup>68</sup>

Etwa 50 Personen hatten die Obrigkeiten ausfindig machen können, die mit dem Bundschuh in Verbindung standen. Nach den vorliegenden Quellen können wir allenfalls die Hälfte von ihnen zu den aktiven Mitgliedern zählen, von denen sich wiederum einige durch Wissen, Ein-

<sup>66</sup> Nicht selten orientierten sich die untersuchenden Beamten an bereits vorhandenen „Bekanntnissen“. S. auch MARCHAL (wie Anm. 38), S. 259f.

<sup>67</sup> ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 196 (Nr. 69), 191 (Nr. 69) und 225 (Nr. 107). Für die Obrigkeiten war Joß Fritz der *schalk, der solich gift bi im tregt*, oder der *erst anzettler*; ebd., S. 142 (Nr. 18) und 154 (Nr. 34).

<sup>68</sup> Ebd., S. 193 (Nr. 69), 225 (Nr. 107), 190 (Nr. 69) und 227f. (Nr. 110).



satz und Nähe zu Joß Fritz hervortaten.<sup>69</sup> Doch ist es aufschlussreich, dass sich neben Joß Fritz niemand als (mit-)bestimmende Kraft profilieren konnte. Das mag an den Unzulänglichkeiten der angeworbenen Personen gelegen haben oder – und wahrscheinlicher – an der beherrschenden Rolle, die Joß Fritz spielte.

Die Biografie des Joß Fritz ist in Umrissen greifbar. Geboren wurde er wohl um/kurz nach 1470 im hochstiftisch-speyerischen Untergrombach (heute ein Stadtteil von Bruchsal), wahrscheinlich als Sohn von Michel und Margarete Fritz, beide Leibeigene des Bischofs von Speyer.<sup>70</sup> Der Name Joß ist eine Kurzform des damals gebräuchlichen Jodocus. Erstmals fassbar wird Joß Fritz im Bundschuh von 1502. Er war damals ein *junger buhersman* aus *Udern Grunbach* und galt als *hawbtman und anfinger* des Bundschuhs.<sup>71</sup> Dem Versuch, ihn zu verhaften, konnte sich Joß Fritz durch Flucht entziehen. Wo er sich in den kommenden Jahren aufhielt, ist nicht bekannt. Nur soviel ist sicher, dass er in dieser Zeit Else Schmidin aus Nenzingen bei Stockach kennenlernte und heiratete.<sup>72</sup> Zusammen mit ihr fand er (wann genau, wissen wir nicht) in Lehen *hinder Baltazar von Blumnegk* ein neues Zuhause. Dort gelang es ihm nicht nur, seine wahre Identität zu verbergen; er gewann auch das Vertrauen seiner Mitbewohner, die ihm das Amt des Bannwarts oder Feldhüters, sicher mit Zustimmung der Ortsobrigkeit, übertrugen.<sup>73</sup>

Anfang Oktober wurde der Bundschuh verraten. Joß Fritz und einige seiner engsten Mitstreiter entgingen der Verhaftung durch Flucht in die Eidgenossenschaft. Ziemlich genau Mitte Oktober trafen sich Joß Fritz, Hieronymus, Thomas Muller, Augustin Enderlin, Jakob Huser und Kilius Meyger im solothurnischen Seewen.<sup>74</sup> Von dort schickte Joß Fritz Thomas Muller und Augustin Enderlin zurück nach Lehen, um die noch nicht entdeckten Mitverschworenen nach Schaffhausen zu beordern – *in meinung, das er [Joß Fritz] doselbs hin ouch komen und sich mit inen in diesen sachen verrer berattschlagen woltent*. Muller und Enderlin entledigten sich ihres Auftrags am 18./19. Oktober und begaben sich danach durch den Schwarzwald nach Schaffhausen, wo sie jedoch am 24. Oktober entdeckt und gefangen genommen wurden.<sup>75</sup> Joß Fritz, Jakob Huser und Kilius Meyger wollten auf direktem Weg nach Schaffhausen und von dort nach Zürich gehen. Doch auf freiem Feld zwischen Seewen und Liestal wurden Jakob Huser und Kilius Meyger von Basler Häschern am 19. Oktober aufgegriffen.<sup>76</sup> Joß Fritz, der sich zuvor von den beiden anderen getrennt hatte, konnte entkommen; Straßenkontrollen und Streifen blieben erfolglos. Freiburg will später erfahren haben, dass Joß Fritz nach Einsiedeln gegangen sei. Unter dem Vorwand, ein Gelübde einzulösen, habe er den Kirchendiener bewo-

<sup>69</sup> Hieronymus *der muller- oder brotbeckknecht*, Kilius Meyger, Jakob Huser, Hans Enderlin, Altvogt zu Lehen, und Hans Humel; wohl auch Augustin Enderlin und Thomas Muller, vielleicht noch Marx Studlin, Mattern Wynman und Simon Strüblin. Die Quellen zu diesen Personen erschließt das Register bei ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1). Eine besondere Rolle spielte der Lehener Pfarrer Hans Schwarz, s. u. S. 75.

<sup>70</sup> THOMAS ADAM: Joß Fritz – das verborgene Feuer der Revolution. Bundschuhbewegung und Bauernkrieg am Oberrhein im frühen 16. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Bruchsal 20), Ubstadt-Weiher<sup>3</sup> 2013, S. 45-50, dazu S. 305; auch S. 80-84.

<sup>71</sup> So im Bericht des Georg Brentz; ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 97 (Nr. 3).

<sup>72</sup> Ebd., S. 141 (Nr. 16), 160 (Nr. 44) und 300 (Nr. 37).

<sup>73</sup> Ebd., S. 134 (Nr. 5), 144 (Nr. 21).

<sup>74</sup> Ebd., S. 167 (Nr. 51), 192 und 196 (Nr. 69).

<sup>75</sup> Vgl. o. S. 48f.

<sup>76</sup> ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 156 (Nr. 38), 180 (Nr. 63), 193 und 197 (Nr. 69). Vgl. o. S. 48.



gen, das Bundschuh-Fähnlein, *so er bi ime hat getragen*, in der dortigen Kloster- und Wallfahrtskirche aufzuhängen.<sup>77</sup>

Auch Hans Humel, ein weiterer Anhänger des Joß Fritz, hatte sich nach der Entdeckung des Bundschuhs in Sicherheit bringen können. Nach eigenen Angaben traf er sich nach der Flucht aus Lehen mit Joß Fritz und anderen Bundschuhern *zu Arbur und anderswa*. Identifiziert man „Arbur“ als Arbon im Thurgau, dann könnten sich beide getroffen haben, als sie die Schweiz wieder verließen – Joß Fritz (nach dem Besuch in Einsiedeln?) möglicherweise in Richtung Nenzingen, woher seine Frau stammte, Hans Humel auf dem Weg zurück nach Feuerbach, seinem Geburtsort, wo er nach eigenen und bestätigten Angaben seit dem 28. Oktober für etwa 12 Wochen lebte und arbeitete, bevor er wieder an den Oberrhein zurückkehrte und von Freiburg gefangen genommen wurde.<sup>78</sup>

Anfang September 1517 glaubten (oder behaupteten) Obrigkeiten am Oberrhein, einem neuen, groß angelegten Bundschuh auf die Spur gekommen zu sein. Das Geständnis des Michel von Dinkelsbühl, eines vagierenden Gauklers, nennt etwa 270 Personen, die an diesem Bundschuh aktiv beteiligt gewesen sein sollen.<sup>79</sup> Von einigen wird eine Personenbeschreibung gegeben. Für Joß Fritz lautet sie: *hat ein male (ist swarz) uf der linken hant und hat ein silberin rink an der hant, tregt ein swarzen franzosischen rock und ein ziegelfarwen rock, und also hosen, auch rot hosen, alle hosen zerhauwen*; der jetzige Aufenthaltsort sei *Villingen oder Horw*.<sup>80</sup> Wollte Joß Fritz durch seine Kleidung den Eindruck erwecken, als Landsknecht gedient zu haben, oder hatte er sich wirklich einmal als Landsknecht anwerben lassen?

Ende 1524 soll Joß Fritz noch einmal bei den aufständischen Bauern im Hegau erschienen sein – *mit einem alten grawen barth [...], der sich alwegen hat horen lassen, er konne oder moge nit ersterben, der bunthschuch hab dan zuvor sein furgangkh erlangt*.<sup>81</sup>

### 3.1.2 Der Bundschuh, eine herrschaftsübergreifende Organisation

Über die Zahl derer, die Joß Fritz als Mitverschworene für den Bundschuh gewinnen konnte, können wir keine Aussage machen.<sup>82</sup> Greifbar sind lediglich 47 Personen, die die verfolgenden Behörden mit dem Bundschuh in Verbindung brachten. Diese „Liste“ enthält Personen, die fraglos zum engeren Kreis der Verschwörer gehörten, aber auch Mitläufer oder bloß Mitwisser, die es unterlassen hatten, die Obrigkeit zu informieren.

Doch können die Herkunftsorte der ermittelten Personen einen Hinweis auf das Verbreitungsgebiet des Bundschuhs von 1513 geben (Abb. 4). Sein „Epizentrum“ lag eindeutig im Ort

<sup>77</sup> Ebd., S. 180 (Nr. 63), auch 186 (Nr. 66). Nach STEINMANN (wie Anm. 17), S. 266, hat Joß Fritz den Gang nach Einsiedeln nur vorgetäuscht, um die ihn verfolgenden Behörden abzulenken.

<sup>78</sup> ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 222f. (Nr. 103f.) und 226 (Nr. 107).

<sup>79</sup> Ebd., S. 269-289 (Nr. 28). Zu diesem Geständnis und seinem Zeugniswert s. unbedingt KÖHN (wie Anm. 2) und DILLINGER (wie Anm. 2 und wie Anm. 33).

<sup>80</sup> ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 270 (Nr. 28). In einer anderen Ausfertigung desselben Schriftstückes heißt es so: *und hat [...] ein schwarzen franzosischen rock und wiß hossen; hat ein ander kleit, ist rot und uber gels zerhowen. hat auch ein ziegelfarbs kleit, uber graws zerhawen. hat ein silbern ring an der hant und uf dem rechten arm bi der hant ein schwarz anmol. hat sin wonung zu Villingen und Horb*. Ebd.

<sup>81</sup> F[RANZ] J[OSEPH] MONE: Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Bd. 2, Karlsruhe 1854, S. 17. Dazu ADAM (wie Anm. 70), S. 305; TOM SCOTT: Vom Bundschuh zum Bauernkrieg. Von der revolutionären Verschwörung zur Revolution des gemeinen Mannes, in: BLICKLE/ADAM (wie Anm. 2), S. 278-296, hier S. 279 Anm. 2.

<sup>82</sup> Schon Freiburg schrieb Mitte Oktober: *Wie vil in diser gesellschaft sien oder wie verr diser punt richen soll, mag man eigentlich nit erfahren*; ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 146 (Nr. 21).



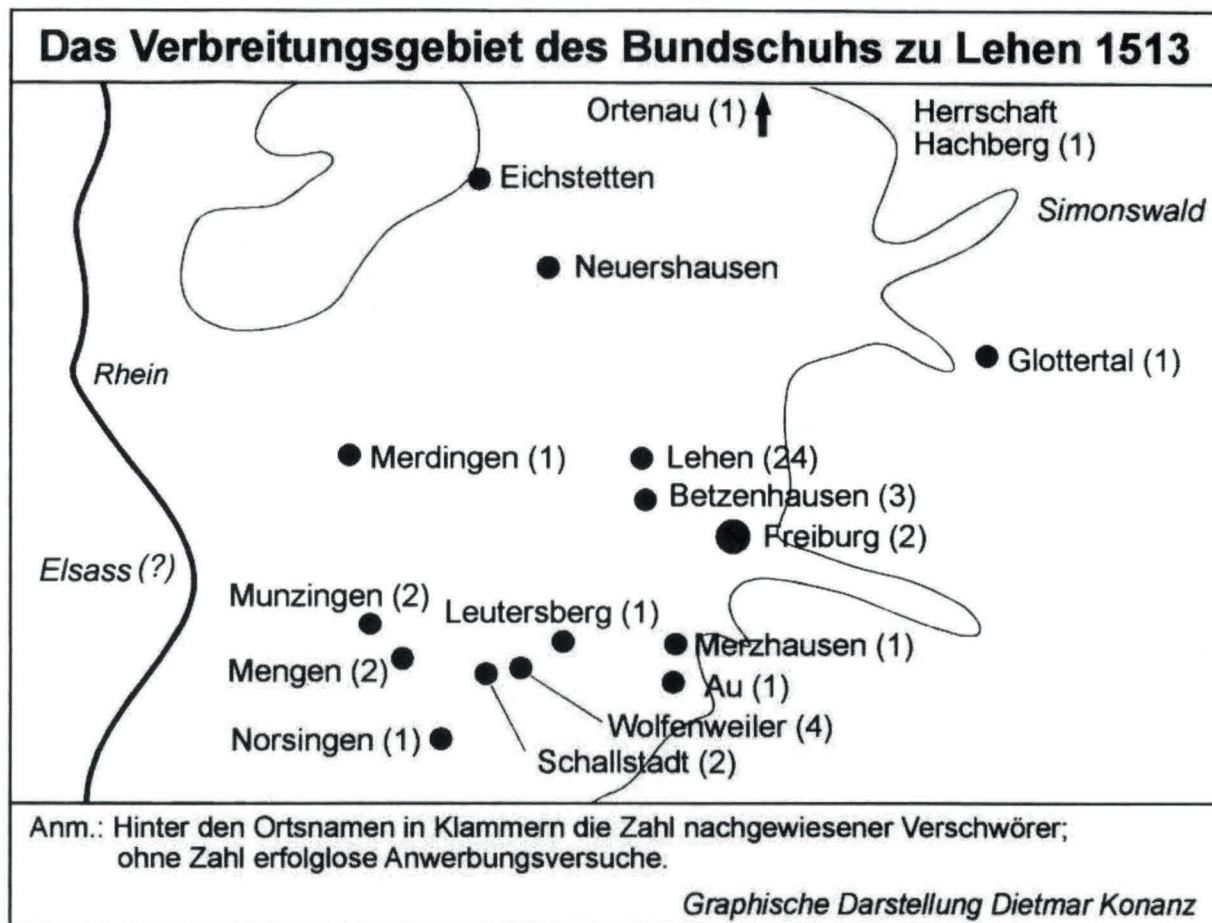


Abb. 4 Das Verbreitungsgebiet des Bundschuhs zu Lehen 1513 (aus: BUSZELLO [wie Anm. 4], S. 93).

Lehen. Das ist sicher kein Zufall und auch nicht allein der Tatsache geschuldet, dass Joß Fritz selber in Lehen lebte. Gerade in Lehen war es in der Vergangenheit immer wieder zu Zusammenstößen zwischen den Bewohnern und den Herren vor Ort, den Herren von Blumeneck, gekommen.<sup>83</sup> Fuß gefasst hatte der Bundschuh sodann in den Breisgau-Dörfern zwischen Merdingen und Norsingen. Je ein Mitglied wurde aus Merzhausen, Au und dem Glottertal bekannt. Eine intensive Werbung betrieb Joß Fritz in der „Mark Buchheim“ und im anschließenden Kaiserstuhl; doch deutet alles darauf hin, dass der Erfolg hier mehr als begrenzt blieb. Aus der Ortenau beteiligte sich *ein frembder gesel* mit Namen Jakob an der Verschwörung; in der Herrschaft Hachberg stellte der Landvogt später eine Person vor Gericht (den die bäuerlichen Richter freilich als Narr bezeichneten). Werber durchzogen den Simonswald; über das Ergebnis verlautet nichts. Die Aussage schließlich, dass der Bundschuh auch im Elsass seine Anhänger gefunden habe, dürfte wohl eher dem Wunschdenken als der Realität entsprungen sein.<sup>84</sup>

Von besonderer Bedeutung ist die Frage, ob der Bundschuh auch in Freiburg verwurzelt war. Von einer Anhängerschaft in der Stadt sprachen die gefangenen Bundschuher immer

<sup>83</sup> Dass Joß Fritz die Verhältnisse in Lehen geschickt ins Spiel brachte, zeigt das Bekenntnis des Kilius Meyger, ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 193 (Nr. 69). Dazu ROSENKRANZ, Bd. 1 (wie Anm. 1), S. 260-275; SCOTT, Freiburg und der Bundschuh (wie Anm. 1), S. 340f. Wohl deshalb empfand Freiburg, wider besseres Wissen, die Notwendigkeit, nachdrücklich zu behaupten, die Verschwörer hätten überhaupt keinen Grund, sich über ihre Herren zu beklagen; s. dazu o. S. 48 Anm. 37.

<sup>84</sup> Die Einzelnachweise in BUSZELLO (wie Anm. 4), S. 91f.



wieder und versetzten damit den Freiburger Rat in Erklärungsnot. Belegt ist, dass Joß Fritz sich mehrmals in Freiburg aufhielt. Doch reine Stimmungsmache war sicher die Behauptung des Hans Humel, dass *vil von Fryburg* im Bundschuh seien; Marx Studlin verstieg sich sogar zu der Aussage, *das wol die halben zunftigen in [der] statt in solhem spil sient*. Dagegen bekannte Kilius Meyger, er wisse nicht, *das iemant us Friburg ie zu inen komen sie*.<sup>85</sup> So kann man wohl dem Freiburger Rat Glauben schenken, wenn er schreibt: *Es haben diese boshaftigen gesellen angezoug, es sigent vil us dieser stat Fryburg und andern stetten in ir gesellschaft. das hat sich von den gnaden Gots noch bishar uf diesen tag nit erfunden und deheiner angezoug werden mogen, usgenomen ein verlorne person*.<sup>86</sup> In der Tat konnte Freiburg nur zwei Einwohner dingfest machen, den Nachtwächter Heinrich Spies, genannt Rotheinz, und Martin Tuffel aus dem jenseits der Stadtmauer gelegenen Adelhausen. Deren Vergehen bestand jedoch nur darin, vom Bundschuh Kenntnis gehabt zu haben, ohne dies dem Rat gemeldet zu haben; auf Urfehde wurden beide aus der Haft entlassen.<sup>87</sup>

In der Systematik von Unruhen, Revolten und Aufständen an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit zählen die Bundschuhverschwörungen zu den herrschaftsübergreifenden Bewegungen.<sup>88</sup> Auch 1513 überschritt Joß Fritz bei seinen Werbungen die herrschaftlichen Grenzen. Anhänger suchte und fand er in Vorderösterreich ebenso wie in der Markgrafschaft Baden. Vorderösterreichische Orte waren etwa Lehen, Betzenhausen, Merdingen, Neuershausen oder Munzingen, markgräflich-badisch waren Mengen, Schallstadt, Wolfenweiler oder Eichstetten. Ebenso wichtig war zudem, dass die vorderösterreichischen Dörfer einflussreichen Orts- (Gerichts-)Herren unterstanden, die als nächstgesessene Obrigkeiten das lokale Geschehen bestimmten. Betzenhausen gehörte seit 1381 der Stadt Freiburg; Ortsherr in Lehen war Balthasar von Blumeneck und die „Mark Buchheim“ war seit 1491 im Besitz des Konrad Stürtzel.<sup>89</sup>

Aus der herrschaftsübergreifenden Anlage des Lehener Bundschuhs muss logischerweise folgen, dass dieser nicht als Antwort auf spezifische und eigentümliche Spannungen zwischen *einer* Bauernschaft und ihrem Herrn konzipiert war. Der Versuch, ein neues Mitglied zu werben, mochte zwar bei einem konkreten Missstand ansetzen; das Programm der Verschwörung selbst musste jedoch alle lokalen und territorialen Besonderheiten hinter sich lassen und allgemein verbindliche Ziele, gleichsam oberhalb und jenseits aller herrschaftsgebundenen Einzelfälle, propagieren. Nicht die Beseitigung eines bestimmten Missstandes, gebunden an Umstände, Orte oder Personen, konnte sein Anliegen sein, sondern die durchgängige, herrschaftsübergreifende Veränderung gegebener Zustände. Dazu wird noch Näheres zu sagen sein.

Der Bundschuh sollte nach dem Willen des Joß Fritz auch die Grenzen zwischen Land und Stadt, zwischen Bauern und Bürgern überschreiten – er sollte nicht nur eine *herrschaftsübergreifende*, sondern auch *überständische* Organisation sein. Doch müssen wir davon ausgehen, dass der Versuch, den Bundschuh in der Bevölkerung Freiburgs zu verankern, misslang.<sup>90</sup> Es dürften die ökonomischen und politischen Interessensgegensätze sowie die daraus resultierenden Spannungen zwischen Stadt und Land gewesen sein, die einem Bündnis grundsätzlich im Wege standen.

<sup>85</sup> ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 197 (Nr. 69) und 205 (Nr. 81; Joß Fritz); 225 (Nr. 107; Humel); 139 (Nr. 14; Studlin); 195 (Nr. 69; Meyger).

<sup>86</sup> Ebd., S. 179 (Nr. 63).

<sup>87</sup> Ebd., S. 139 (Nr. 14), 162 (Nr. 45), 172f. (Nr. 58), 179 (Nr. 63) und 201 (Nr. 76). S. o. S. 46 und Anm. 25.

<sup>88</sup> Die andere, zahlenmäßig wesentlich größere Gruppe bildeten die herrschaftsinternen Revolten auf der Basis des Alten Rechts als legitimatorischer Grundlage; s. u. S. 60.

<sup>89</sup> Zu Konrad Stürtzel s. jetzt DIETER MERTENS: Konrad Stürtzel, Hofkanzler und Rat Kaiser Maximilians I., in: Schau-ins-Land 130 (2011), S. 13-33.

<sup>90</sup> S. o. S. 58f.



### 3.1.3 Der Bundschuh, ein Geheimbund zur Vorbereitung der gesteuerten Massenerhebung

Die große Mehrzahl der bäuerlichen Revolten am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit vor dem Bauernkrieg von 1525 folgte einem wiederkehrenden Verlaufsmuster. Auslösendes Moment war eine Rechtsverletzung oder ein provozierendes Ansinnen vonseiten der Herrschaft. Die Bauern reagierten mit öffentlich vorgetragenem Unmut oder mit einer spektakulären Aktion. Wachsender Zulauf erforderte die Wahl eines oder mehrerer Sprecher. Die Forderungen wurden formuliert und der Herrschaft vorgetragen. Ziel der Bauern war es, die Herrschaft an den Verhandlungstisch oder vor ein ordentliches oder ein Schiedsgericht zu bringen. Da sich der Vorwurf, geltendes (altes) Recht verletzt zu haben, stets an eine bestimmte Obrigkeit richtete, blieben solche Aktionen auf die Untertanen und das Gebiet der jeweiligen Herrschaft begrenzt – sie verliefen herrschaftsintern.

Im Bundschuh hingegen suchte nicht eine unzufriedene Menge den geeigneten Führer, ein selbsternannter Führer suchte einen kleinen Kreis entschlossener Anhänger. Die Werbung geschah in großer Heimlichkeit, die Orte der konspirativen Treffen waren sorgfältig ausgesucht, die Absichten und Ziele des Unternehmens unterlagen strikter Verschwiegenheit.<sup>91</sup> Als Geheimorganisation konnte der Bundschuh nur eine begrenzte Zahl von Mitgliedern haben, die in den einzelnen Orten „konspirative Zellen“ bildeten. Deren Mitglieder mussten sich nicht einmal untereinander kennen, sodass ein Wort- oder Erkennungszeichen verabredet wurde. Im Lehener Bundschuh sollte der eine Bundschuher fragen: *Gott grüß dich, gesell! was hastu für ein wesen?*, worauf der andere antwortete: *Der arm man in der welt mag nit mer genesen.*<sup>92</sup> – Es war die „Heimlichkeit“ des Bundschuhs, die die Obrigkeiten alarmierte. Ein halbes Jahr hatte die Verschwörung 1513 schon bestanden, bevor sie Anfang Oktober entdeckt wurde. Die Obrigkeiten mussten sich eingestehen, dass in der nächsten Umgebung Dinge vor sich gingen, die sich ihrer Kenntnis entzogen.

Im Frühjahr und Sommer des Jahres 1513 hatte Joß Fritz die Mitglieder des Bundschuhs geworben.<sup>93</sup> Zu Beginn des Herbstes erhielt er seine feste Struktur. [U]ngevorlich achttag vor *michaelis* verschinen, also um den 21./22. September, versammelten sich Joß Fritz und etwas mehr als 15 weitere Verschwörer nach Sonnenuntergang auf der „Hartmatte“, einem abgelegenen Ödland (einer *matte*) bei Lehen, um *von iren anschlegen* zu reden (Abb. 5).<sup>94</sup> Wortführer waren Joß Fritz und Hieronymus *als die geschicktesten*. Handfestes Ergebnis der Beratungen war zunächst einmal die Wahl von Führungskräften: Hauptmann (Joß Fritz), Fähnrich

<sup>91</sup> ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 146 (Nr. 21), 167 (Nr. 51), 183 (Nr. 64), 188 (Nr. 66), 190, 192f. und 196 (Nr. 69).

<sup>92</sup> Ebd., S. 146 (Nr. 21), 185 (Nr. 64), 191 und 194 (Nr. 69).

<sup>93</sup> S. o. S. 55.

<sup>94</sup> Zum Datum ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 161 (Nr. 45) und 167 (Nr. 51); über das Treffen berichten ausführlich Jakob Huser und Kilius Meyger, ebd. S. 191f. und 195f. (Nr. 69); s. ferner ebd., S. 177 (Nr. 61), 187 (Nr. 66), 205f. (Nr. 81), 225 (Nr. 107), 227 (Nr. 110) und 234 (Nr. 122). Dazu ROSENKRANZ, Bd. 1 (wie Anm. 1), S. 315-319. – Die Hartmatte verzeichnet der älteste Gemarkungsplan der Stadt Freiburg aus dem Jahr 1608, angefertigt von Job Korntawer. Demnach lag die Hartmatte nördlich von Lehen und Betzenhausen, etwa dort, wo heute die Paduaallee verläuft. Zum Korntawer-Plan s. HERMANN FLAMM: Der älteste Gemarkungsplan der Stadt Freiburg i.Br. aus dem Jahre 1608, in: Schau-ins-Land 40 (1913), S. 21-32. HEINRICH SCHREIBER: Der Bundschuh zu Lehen im Breisgau und der arme Konrad zu Bühl; zwei Vortboten des deutschen Bauernkrieges, Freiburg 1824, S. 12 Anm. [3], lokalisiert die Hartmatte hingegen „bei Lehen, jenseits der Dreisam, am Wege von Lehen nach Mundenhofen längs des Waldes“; so übernommen von ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 161 Anm. c.





Abb. 5 Nördlich von Lehen und Betzenhausen lag die Hartmatte. Ausschnitt aus dem ältesten Gemarkungsplan der Stadt Freiburg, gefertigt von Job Korntawer 1608 (Augustiner-museum – Städtische Museen Freiburg, Foto: H.-P. Wieser, Inv.Nr. 1728).

(Jakob Huser) und Weibel (Hans Stublin/Studlin und Hans Gyger). Eine längere Diskussion rief das Programm des Bundschuhs hervor. Im Umgang untereinander sollten sich die Verschwörer eines Erkennungs- oder Wortzeichens bedienen. Für die Bezahlung der Fahne wurde eine Umlage beschlossen (die bei einigen zu Unmut führte), für den Fall einer vorzeitigen Entdeckung des Bundschuhs wurde Vorsorge getroffen. Schließlich nahm Kilius Meyger von jedem Einzelnen der Anwesenden das Gelöbnis ab, über alles strengstes Stillschweigen zu bewahren, fest zur gemeinsamen Sache zu stehen und nicht voneinander zu weichen.

Zwei Wochen nach dem Treffen auf der Hartmatte war der Bundschuh verraten. Spätestens nach den ersten Verhaftungen flohen die Verschwörer außer Landes, wenn möglich in die Schweiz. Wieder hatte der Bundschuh sein selbstgesetztes Ziel nicht erreicht, den landesweiten Aufstand des Gemeinen Mannes auszulösen. Der alles entscheidende Schritt von der Arbeit im Untergrund zur offenen und mitreißenden Aktion sollte auf der Kirchweih zu Biengen am 9. Oktober erfolgen.<sup>95</sup> Dort wollten die Verschwörer das Bundschuh-Fähnlein fliegen lassen – und rechneten mit einem spontanen Zuspruch und Zulauf der Anwesenden. Auf die Nachricht von diesem Ereignis und, so dürfen wir vermuten, gesteuert von den Anhängern des Bundschuhs in den einzelnen Orten würden sich *zum längsten in vierzehnen tagen*, allen eilig ergriffenen Gegenmaßnahmen der Obrigkeiten zum Trotz, *die armen und das gemein volkh* im

<sup>95</sup> ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 133 (Nr. 5), 135 (Nr. 6), 136 (Nr. 8), 145 (Nr. 21), 178 (Nr. 63), 185 (Nr. 64), 187 (Nr. 66), 191 (Nr. 69) und 205 (Nr. 81).



ganzen Land erheben.<sup>96</sup> Bei Burkheim, so die kühnsten Erwartungen, würden die Elsässer über den Rhein kommen und sich dem Aufstand anschließen.<sup>97</sup>

Zu den ersten operativen Maßnahmen sollte die Einnahme eines festen Stützpunktes, einer Stadt gehören. Von Freiburg und Breisach war die Rede, auch von Endingen.<sup>98</sup> Mitverschworene sollten die bestehenden Sicherheitsmaßnahmen in Freiburg erkunden; zudem wollten die Bundschuhler die unübersichtliche Lage an einem Jahrmarkt oder einem Tag, *so sunst vil leut dahin komen werden*, ausnutzen, um die Stadt durch List und Überrumpelung in ihre Hand zu bringen.<sup>99</sup> Ein geordneter Zug durch das Land (wie später im Armen Konrad oder im Bauernkrieg) sollte die noch Zögernden zum Anschluss bringen und möglichen Widerstand der Herren brechen.<sup>100</sup> Dem Kaiser wollten die Bundschuhler das Unternehmen schriftlich anzeigen. Sollte er sich dem Gemeinen Mann verweigern, wollte Joß Fritz die Eidgenossen zu Hilfe rufen.<sup>101</sup>

### 3.1.4 Joß Fritz und das Bundschuh-Fähnlein

Eine besondere Bedeutung maß Joß Fritz dem Banner des Bundschuhs zu. Bei passender Gelegenheit (gedacht war an die Kirchweih zu Biengen) wollte man „es fliegen lassen“. Die Verschwörer setzten auf die Signalwirkung des „Fähnleins“: Unter ihm würden sich die „Armen“ sammeln, bereit zur Aktion, zur Erhebung gegen die Obrigkeiten.<sup>102</sup>

Joß Fritz hütete das Fähnlein wie einen Schatz; er soll es *bi ime in einer ermel* getragen haben. Gesehen haben das Banner nur zwei Mitverschworene, Hans Humel (jedoch vor der Bemalung) und Kilius Meyger. Selbst der zum Fähnrich gewählte Jakob Huser musste sich mit einer verbalen Beschreibung durch Joß Fritz zufriedengeben und bekennen, dass *er das* [Fähnlein] *nit gesechen*. Im Umgang mit dem geheimnisumwitterten Fähnlein kommt die exklusive Rolle, die Joß Fritz im Bundschuh von 1513 gespielt hat, erneut zum Ausdruck.

Sehr wahrscheinlich verwendete Joß Fritz das schon für den Bundschuh von 1502 angefertigte Banner auch 1513. Darauf deutet die Aussage, es sei weiß und blau gewesen, mit einem aufgenähten weißen Kreuz auf der blauen Seite – womit das Fähnlein das Wappen des Bis-

<sup>96</sup> Ebd., S. 134 (Nr. 5), 178 (Nr. 63), 183 und 185 (Nr. 64).

<sup>97</sup> Ebd., S. 133 (Nr. 5).

<sup>98</sup> Ebd., S. 131 (Nr. 4), 133 (Nr. 5), 145 (Nr. 21), 157 (Nr. 39), 185 (Nr. 64), 187 (Nr. 66) und 194f. (Nr. 69).

<sup>99</sup> Ebd., S. 185 (Nr. 64) und 187 (Nr. 66).

<sup>100</sup> Ebd., S. 154 (Nr. 35) und 185 (Nr. 64).

<sup>101</sup> Ebd., S. 133 (Nr. 5), 161 (Nr. 45), 186 (Nr. 66), 191 und 195 (Nr. 69). Den Verweis auf die Schweizer muss man so verstehen, wie er berichtet wird: Die Bundschuhler erhofften von ihnen Hilfe und Beistand. Aus dem Blick auf die Schweizer den Schluss zu ziehen, die Verschwörer hätten eine neue Schweiz nach dem Vorbild der bestehenden beabsichtigt, ist reine Spekulation. So auch GUY P. MARCHAL: Bundschuh und schweizerische Eidgenossenschaft. Des Johannes Trithemius Bericht über den Untergrombacher Bundschuh und seine wundersamen Folgen, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 52 (2002), S. 341-351, hier S. 348: „Jedenfalls lassen sich aus all diesen Aussagen keine weiter reichenden politischen Absichten ableiten.“ S. auch DERS. (wie Anm. 38), hier S. 264-277, und BUSZELLO (wie Anm. 4), S. 110. Für GUNTER ZIMMERMANN: Die Grundgedanken der Bundschuhverschwörungen des Joss Fritz, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 142 (1994), S. 141-164, insb. S. 153f., war hingegen die Errichtung einer neuen „Schweiz“ die tragende Idee der Bundschuhverschwörungen des Joß Fritz: „[...] werden die Verschworenen auch dieses Mal [1513] die Gründung einer neuen Eidgenossenschaft nach dem Vorbild der Schweizer beabsichtigt haben.“

<sup>102</sup> Die Quellen zum Fähnlein: ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 130 (Nr. 3), 133 (Nr. 5), 142 (Nr. 18), 145 (Nr. 21), 161 (Nr. 45), 183-185 (Nr. 64), 187 (Nr. 66), 193, 196f. (Nr. 69; Jakob Huser, Kilius Meyger), 225 (Nr. 107; Hans Humel) und 227 (Nr. 110). Dazu STEINMANN (wie Anm. 17), insb. S. 247-257.



tums Speyer zeigte. Jetzt, 1513, sollte das weiße Kreuz entfernt werden (was letztlich jedoch unterblieb) und das Tuch neu bemalt werden.

Joß Fritz unternahm zwei vergebliche Versuche, das Tuch bemalen zu lassen.<sup>103</sup> Erfolgreich war erst der dritte Versuch. Mit gekonnter Verstellung überredete Joß Fritz einen Maler in Heilbronn, die Arbeit auszuführen.

In der Beschreibung dessen, was auf dem Tuch zu sehen war, stimmen die vorhandenen Quellen im Wesentlichen überein. Demnach hatte das Fähnlein eine weiße und eine blaue Seite, mit einem aufgenähten weißen Kreuz auf der blauen Seite. Die weiße Seite zeigte die Kreuzigungsgruppe, Christus am Kreuz mit Maria und Johannes dem Täufer; dazu unter dem Kreuz ein knieender Bauer. Rechts und links davon waren die Embleme des Papstes und des Kaisers aufgemalt. Weiter war – wohl auf der blauen Seite – ein Bundschuh aufgemalt. Kilius Meyger, der das Fähnlein *in geheim* sehen durfte, beschreibt es so: *und sie das venlin wiß und blow und uf der einen sitten ein wiß crutz und stand doran gemalet der keiser, der babst und unser lieb frow und sant Johannis der töufer, desglichen das liden Cristi, und knuwe ein bursmann vor dem crutz, und si auch an dem venlin ein buntschuch gemalet gewesen.* Nach Jakob Huser war auf dem Fähnlein noch ein Spruch zu lesen: *Herr, stand diner gottlichen gerechtigkeit bi!*<sup>104</sup> Die „Freiburger Aufzeichnung“ über den Bundschuh (*us bekenntnus etlicher gefangener*) gibt einen anderen Wortlaut: *Barmherziger Gott, hilf den armen zu rächt.*<sup>105</sup>

Anfang 1514 verfasste der Basler Drucker Pamphilus Gengenbach eine Abhandlung über den Lehener Bundschuh, die er selbst in zwei Ausgaben in Basel druckte.<sup>106</sup> Noch im gleichen Jahr erschien ein Nachdruck (wieder in zwei Ausgaben) bei Erhard Öglin in Augsburg. Der Titelholzschnitt des Nachdruckes zeigt einen Bauern mit einem dreieckigen Fähnlein, dazu einen Bundschuh und die Jahreszahl 1514 (Abb. 2). Wie die Jahreszahl erkennen läßt, ist der Titelholzschnitt seitenverkehrt, d.h. er beruht auf einem falsch geschnittenen Druckstock. Auf der dem Betrachter zugewandten Seite des Fähnleins sind Christus am Kreuz, Maria und Johannes der Täufer dargestellt, ferner zwei Wappenschilde, einer mit einer Krone. Neben dem Bauern, auf dem Boden, steht ein Bundschuh. Der eine Wappenschild zeigt einen belaubten Eichstamm/Eichbaum, das Wappenbild der Familie della Rovere, die im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert zwei Päpste stellte (1471-1484 Sixtus IV. und 1503-1513 Julius II.). Das andere Wappen ist das des Kaisers, erkenntlich an der Kaiserkrone. Beide Wappen sind verstümmelt; im kaiserlichen Wappen ist der Adler herausgebrochen (nur die Füße kann man noch sehen), über dem päpstlichen Wappen fehlt die Papstkrone, die Tiara. Hier war ins Bild gesetzt, was die Bundschuher verbal beschrieben mit *ein pabst- und keiserkron* oder mit *der bapst und keiser*. Im Titelholzschnitt fehlt der unter dem Kreuz knieende Bauer; er ist durch den Kopf des Fahnenträgers gleichsam verdeckt. Da der Bundschuh wohl auf der dem Betrachter abgewandten Seite des Fähnleins aufgemalt war, ist er im Holzschnitt auf den Boden gestellt worden.

<sup>103</sup> Vgl. dazu o. S. 45.

<sup>104</sup> Jakob Huser hatte das Fähnlein allerdings nicht selbst gesehen, sondern gab eine Beschreibung des Joß Fritz wieder: *als im Joß gesagt hab*. Kilius Meyger sagte dagegen aus, er wisse von keinem Spruch auf dem Fähnlein, *dann er hat dheinen daran gesehen*.

<sup>105</sup> ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 145 (Nr. 21).

<sup>106</sup> Das Folgende nach STEINMANN (wie Anm. 17), S. 257-265 und 280-282. Steinmanns Ausführungen zu einem frühen Nachdruck von Gengenbachs „Büchlein“ mit dem Bundschuh-Fähnlein als Werbeschrift der Bundschuher und Vorlage für Öglins Nachdrucke (ebd., S. 267-269 und 281) sind allerdings reine Spekulation. – Vgl. o. S. 51 und 54.



## 3.2 Grundgedanken und Ziele

### 3.2.1 Die Gesellschaftskritik des Joß Fritz

Bei seinen Werbekampagnen für den Lehener Bundschuh verkündete Joß Fritz wiederholt und eindringlich eine ebenso klare wie gebieterische Botschaft. Dies jedenfalls behauptete die Stadt Freiburg in ihrer „Abhandlung“ über den Bundschuh von Mitte November.<sup>107</sup> Joß Fritz habe *sich vor den armen purslewten under einem guten schin mit betrugkenheit oft und dick (wo si bi einander gesessen sind) merken und vernemen lassen, als ob gotslestern, zutrinken, wuchern, eebrechen und ander ubeltaten, so merklich uberhand nemen und von den obern nit gestrafft werden, desglichen die beswärden von den herschaften so groß sient, das dadurch am letsten ein swer end begeben und der gemein man selbs darin sehen muß.*

Nun ist die Freiburger „Abhandlung“ alles andere als ein sachlich informierender Text; sie ist eine rechtfertigende Tendenzschrift. Dennoch möchte ich nicht ausschließen, dass in diesem Teil der „Abhandlung“ zumindest ein wahrer Kern steckt (unabhängig davon, mit welchen Worten und Wendungen er im Einzelnen ausgedrückt wird).<sup>108</sup> Dann hätte die Botschaft des Joß Fritz, *oft und dick getriben*, so gelautet: Die Welt ist aus den Fugen geraten; die Laster nehmen überhand; die den Bauern auferlegten Beschwerden sind ins Unerträgliche gesteigert worden; da von den Obrigkeiten keine Besserung zu erwarten ist, muss der Gemeine Mann selber für Abhilfe sorgen.

Was hätte Joß Fritz auch anderes sagen sollen, als er Anhänger für seinen Bundschuh warb? Eine Verschwörung, die einen Aufstand auslösen sollte, kann man schlechterdings nur damit legitimieren, dass man die Rechtmäßigkeit der bestehenden Ordnung bestreitet und zugleich betont, dass keine Aussicht auf Besserung vonseiten der Obrigkeiten besteht. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass Joß Fritz bei seinen Werbungen für den Bundschuh bewusst die herrschaftlichen Grenzen überschritt.<sup>109</sup> Folglich konnte er vor seinen bäuerlichen Zuhörern nicht „hier oder dort“ bestehende Missstände oder einzelne Rechtsverletzungen anprangern. Seine Kritik musste prinzipieller und fundamentaler gewesen sein. Nichts anderes sagt die Freiburger „Abhandlung“: Joß Fritz habe den Zustand der Welt, quer durch alle Herrschaften, als Unordnung und Unrecht angeprangert; er habe „Gesellschaftskritik“ betrieben.

Sollten die Worte, mit denen Freiburg in seiner „Abhandlung“ die Überzeugungsarbeit des Joß Fritz beschreibt, zumindest annäherungsweise den Originalton des Bundschuh-Führers wiedergeben, dann hätte dieser Gedanken und Wendungen aufgegriffen, die in der „reformatio“-Debatte des endenden Mittelalters zum Standard-Repertoire gehörten. Die „Reformatio Sigismundi“ (verfasst 1439, seit 1476 mehrfach gedruckt) klagt schon in den ersten Zeilen: *Gehorsamkeyt ist tod / gerechtigkeit leyt not, / nichts stet in rechter ordenung. Oder: laster und unrecht ist worden ere und zeühet ytzund herfur.* Gerade die Großen und Mächtigen verweigern sich einer *rechten ordenung* [...], *wann sy furen das unrecht ytzunt fast mit gewalt.*<sup>110</sup>

<sup>107</sup> ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 182 (Nr. 64).

<sup>108</sup> Darauf deutet das „Bekennnis“ des Conrad Brun, ebd., S. 206 (Nr. 81): *und haben im [Conrad Brun] nit anders zu verston geben, dann das der buntschu ein gut ding si, wie si der gerechtikeit welten biston und das gotzlestern abtun und wie durch ein buntschu sölt das heilig grab gewonnen werden.* Auch Jakob Huser bekannte eine „weit ausholende“, grundsätzliche Botschaft des Joß Fritz, ebd., S. 191 (Nr. 69): Die Bundschuher wollten einen Frieden in der ganzen Christenheit aufrichten; wer jedoch vom Krieg nicht lassen wolle, der solle gegen die Türken und Ungläubigen kämpfen.

<sup>109</sup> S. o. S. 59.

<sup>110</sup> Reformation Kaiser Siegmunds, hg. von HEINRICH KOLLER (Monumenta Germaniae Historica. Staatschriften des späteren Mittelalters 6), Stuttgart 1964, S. 50, 52 und 68.



Für den „Oberrheinischen Revolutionär“ (die nur handschriftlich vorliegende Schrift entstand zwischen 1498 und 1510) ist die Ordnung der Welt auf den Kopf gestellt: *Der eebruch wirt wer henget, der gottzlesterer groß ghalten, der wucherer bsitzet das recht, der totschlager spricht vrteil, der kirchenrüber, das ist der das oppfer gottes in sünden werzert vnd den gmeinen nutz do mit bswert, das sint die hirtten der gotzhüser, die den gmainen man werffüren. Gottes Strafe ist gewiss: Flûchen bringt tur vnd pestilentz, daß wir plût fur wasser müssen trinken.*<sup>111</sup>

### 3.2.2 Das Schlagwort von der „göttlichen Gerechtigkeit“

Bei den Verhören in Basel erklärte Jakob Huser, auf dem Bundschuh-Fähnlein habe ein Spruch gestanden, *also lutende: „Herr, stand diner gottlichen gerechtikeit bi!“* Gesehen hatte Huser das Fähnlein nach eigenen Angaben allerdings nicht, er gab wieder, was *im Joß gesagt hab.*<sup>112</sup> Ebenfalls in Basel erklärte Kilius Meyger, Joß Fritz habe ihm das Fähnlein *in geheim [...] erzoigt.* Von einem aufgemalten Spruch wisse er jedoch nichts, *dann er hat dheinen [auf dem Fähnlein] gesehen.* Andererseits hat er aber ausgesagt, Joß Fritz habe an ihn die Frage gerichtet: *Kilius, wiltu uns auch helfen zu der götlichen gerechtikeit.* Und wenig später heißt es, die Bundschuher *wolltent [...] gehandelt haben, was das gottlich recht anzoigt und sie underwissen hett* (Abb. 6).<sup>113</sup>

Obwohl von der „göttlichen Gerechtigkeit“ im Lehener Bundschuh nur in den „Bekennnissen“ der beiden Basler Gefangenen die Rede ist, hat die Geschichtswissenschaft in ihr gleichwohl das Schlüsselwort, den Leitgedanken und die tragende Idee des Bundschuhs gesehen und weitreichende Schlussfolgerungen daraus gezogen.<sup>114</sup> Deshalb müssen wir uns mit dem Begriff der „göttlichen Gerechtigkeit“ nochmals und näher auseinandersetzen.

<sup>111</sup> Der Oberrheinische Revolutionär. Das buchli der hundert capiteln mit XXXX statuten, hg. von KLAUS H. LAUTERBACH (Monumenta Germaniae Historica. Staatsschriften des späteren Mittelalters 7), Hannover 2009, hier S. 73 und 441. – Zu beiden Reformschriften vgl. ausführlicher BUSZELLO (wie Anm. 4), S. 100f., und MARCHAL (wie Anm. 38), S. 250-258 und 276f. Lauterbach sieht in der Schrift des Oberrheinischen Revolutionärs ein „Zeugnis für eine Tradition latenter Zeitkritik, ihrer intellektuellen Voraussetzungen und ihrer konstruktiven Denkweisen“ (S. 12).

<sup>112</sup> ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 193 (Nr. 69).

<sup>113</sup> Ebd., S. 193, 194 und 196f. (Nr. 69). – Johannes Trithemius berichtet in seinen „Annales Hirsaugienses“, dass schon die Verschwörer von 1502 sich zur *gerechtigkeit Gottes (iustitia Dei)* als Leitidee ihres Bundschuhs bekannt hätten (ebd., S. 89 und 91 [Nr. 1]). Jedoch ist Trithemius für den Untergrombacher Bundschuh ein schwacher Gewährsmann, da er den Geschehnissen von 1502 „sehr ferne“ stand. Vgl. dazu MARCHAL (wie Anm. 101), hier insb. S. 344f., ULBRICH (wie Anm. 3), S. 48-51.

<sup>114</sup> So Günther Franz (wie Anm. 1), der in den Aufständen und Revolten vor dem Bauernkrieg zwei Lager oder Gruppen erkannte: zum einen den „Kampf um das alte Recht“, zum anderen den „Kampf um das göttliche Recht“. Dagegen ZIMMERMANN (wie Anm. 101), S. 159: „[...] ist es nicht möglich, die Bewegung im Breisgau [...] als einen Kampf um das göttliche Recht zu interpretieren.“







Für die Menschen des Mittelalters war es selbstverständlich, dass die Gerechtigkeit ihren letzten Grund in Gott hatte. Die Gerechtigkeit und mit ihr das Recht waren Ausdruck der göttlichen Weisheit und des göttlichen Willens, denn das Wesen Gottes ist Gerechtigkeit. So heißt es in der „Reformatio Sigismundi“ von 1439: *got [...] ist der gerechtigkeit herre und meyster*. Die Salzburger Bauern drückten dieselbe Überzeugung 1525 so aus: *wir gelauben, das in Got ist alle Mächtighait, Weishait und Guettat, und aus seiner Mechtigkhait vermag er alle Ding, aus seiner Weishait waiß er alle Ding, in seiner Giet seindt alle gute Ding, Warhait, Gerechtigkhait und alles das guet ist, und in seiner Guet mag khain Pößhait noch Ungerechtigkait sein noch stathaben. Und dieweil Got allain ist alle Gerechtigkhait, so sollen wir als seine Geschöph und Gelider pillich dem Haupt nachvolgen.*<sup>115</sup> Weil es selbstverständlich war, dass Recht und Gerechtigkeit ihrem Ursprung und ihrer Natur nach eine „gottgewollte, göttliche Norm“ waren, hätte Joß Fritz auf das Attribut „göttlich“ auch verzichten können, wenn er von der „Gerechtigkeit“ sprach. Und deshalb sollten wir nicht gleich einen Gegensatz zur „göttlichen Gerechtigkeit“ vermuten, wenn andere Verschwörer nur vom „Recht“ oder von der „Gerechtigkeit“ sprachen.<sup>116</sup>

Um dem näherzukommen, was Joß Fritz unter der „göttlichen Gerechtigkeit“ verstand, stelle ich deshalb die Frage: Wie erschließt sich für Joß Fritz die „göttliche Gerechtigkeit“; wo liegt der Maßstab für das, was „vor Gott“ Recht und Unrecht ist?

Die von Joß Fritz umworbenen Personen fragten nach eigener Aussage immer wieder, ob der Bundschuh eine gerechte, gute und ehrliche Sache sei. Die Antwort des Joß Fritz war stets die gleiche: *das furnemen [sei] götlich, zimlich und recht.*<sup>117</sup> Gegenüber Jakob Huser fügte er noch erklärend hinzu: *dann si anders nutzit handeln wölten dann das, so die heilig geschrift inhielt und ouch fur sich selbs götlich, billich und recht wer.*<sup>118</sup>

Der göttliche Wille als Maßstab für Recht und Gerechtigkeit offenbart sich dem Menschen, so Joß Fritz nach der eben zitierten Aussage, auf doppelte Weise: zum einen in der Heiligen Schrift,<sup>119</sup> zum anderen in der natürlichen Vernunft des Menschen. „Recht und Gerechtigkeit“ sind schriftgemäß und „billig“ (oder „ziemlich“). Sie halten dem Glauben und der Vernunft stand. Oder in der Sprache des Joß Fritz (bzw. in der des Jakob Huser, der in seinem „Bekenntnis“ Joß Fritz zitiert): Das „Recht“ deckt sich mit dem, was *die heilig geschrift inhielt* und was *fur sich selbs götlich, billich und recht* ist.

Diese Sicht vom Wesen des Rechts war Gemeingut spätmittelalterlichen Denkens. Kaiser Friedrich III. forderte von Straßburg Hilfe, *als ir unns [...] von gotlichen und naturlichen rechten des zu tund schuldig seyend.*<sup>120</sup> Die Ochsenhausener Untertanen sprachen 1502 von den *göttlichen natürlichen gaistlichen vnnnd kaiserlichen rechtten.*<sup>121</sup> Die Stühlinger Bauern baten

<sup>115</sup> Reformation Kaiser Siegmunds (wie Anm. 110), S. 330; FRANZ (wie Anm. 7), Nr. 94, S. 295.

<sup>116</sup> ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 145 (Nr. 21): Etliche Gefangene sollen den Spruch auf dem Bundschuh-Fähnlein von 1513 so wiedergegeben haben: *Barmherziger Gott, hilf den armen zu rächt!* („Freiburger Aufzeichnung“). Ebd., S. 206 (Nr. 81): *das der buntschu ein gut ding si, wie si der gerechtikeit welten biston* (Conrad Brun). Ebd., S. 225 (Nr. 107): Hans Schwarz, Pfarrer zu Lehen, soll gesagt haben, der Bundschuh sei *ein gotlich ding [...], dann die gerechtigkeit wurd ein furgang gewinnen*.

<sup>117</sup> Ebd., S. 190f. (*göttlich, zimlich und billich*) und 193 (Nr. 69). – Auch in den Verschwörungen von 1493 und 1502 hieß es, der Bundschuh sei *göttlich und erlich, eine gottlich sache, zimlich, götlich und gut*. Ebd., S. 11 (Nr. 9: Hans Ulmann) und 111 (Nr. 21: Kaiserliches Mandat 1502).

<sup>118</sup> Ebd., S. 190 (Nr. 69).

<sup>119</sup> So haben sich Joß Fritz und Hieronymus auf der Hartmatte erboten, die Vorhaben des Bundschuhs *us der heiligen geschrift schriftlich ze verfassen und schriben*. Ebd., S. 191 (Nr. 69).

<sup>120</sup> ALFRED SCHRÖCKER: Die deutsche Nation. Beobachtungen zur politischen Propaganda des ausgehenden 15. Jahrhunderts (Historische Studien 426), Lübeck 1974, S. 48 Anm. 115.

<sup>121</sup> Ich zitiere nach der Handschrift im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 481 Bü 10 Bl 46 (Artikel 2).



1524 die Herren: *wollent bedenken und erwegen die gottliche, naturliche Pillickeit, Vernunft und Verstant.*<sup>122</sup> Und für die Fürstenberger Bauern verstießen bestimmte Neuerungen gegen *alle recht, gotliche satzung vnd die billigkayt.*<sup>123</sup> Für den Zürcher Reformator Huldrych Zwingli war nur „Recht“, was dem *göttlichen gsatz des nächsten und der natur, die bede ein gsatz syind, glichförmig ist.*<sup>124</sup>

Zugleich empfand Joß Fritz nach den vorliegenden Quellen die „göttliche Gerechtigkeit“ nicht als Gegensatz zum Alten Recht. Denn an Kilius Meyger richtete er die Frage (so dessen „Bekenntnis“), ob auch dieser helfen wolle *zu der göttlichen gerechtikeit*, und Joß Fritz begründete sein Ansinnen damit, *das man uns nit will lassen bliben bi unsern alten bruchen, rechten und harkomen*. Und gleich darauf heißt es noch einmal in enger und selbstverständlicher Bezugnahme aufeinander: *Die Bundschuher wolltent allein dem gleben, was götlich, zimlich und billich were, [...] und was nit götlich nach billich were, abthun*. Wucherzinsen und übermäßige Dienste wollten sie nicht länger leisten, *sunder understann, sich selbs bi iren bruchen, rechten und altharkomen zu hanthaben.*<sup>125</sup> Die „göttliche Gerechtigkeit“ hatte sich demnach niedergeschlagen im Alten Recht.

„Recht“ und „Gerechtigkeit“ erweisen sich für Joß Fritz und seine Mitverschworenen mithin auf dreifache Weise: durch Schriftgemäßheit, Vernünftigkeit (Billigkeit) und Dignität des Alters. Sie haben das Wort Gottes, die menschliche Vernunft und die Tradition auf ihrer Seite. Damit bestimmte sich die „göttliche Gerechtigkeit“ des Joß Fritz aus drei im Denken der Zeit unstrittigen Wegweisern zum Recht und zur Gerechtigkeit. Das aber heißt:

- Es geht nicht an, dem Schlagwort der „göttlichen Gerechtigkeit“ im Lehener Bundschuh einen neuen, bis dahin „unerhörten“ Klang beizumessen.<sup>126</sup> Im Gegenteil: Die „göttliche Gerechtigkeit“ des Joß Fritz war seinen Zeitgenossen als Begriff und Sache durchaus vertraut.<sup>127</sup>
- Gleichwohl war mit der „göttlichen Gerechtigkeit“, definiert über die Schrift, die Billigkeit und das alte Recht, ein Instrument gegeben, bis dahin herrschende Zustände und geltende Rechte als Unrecht zu deklassieren. Doch die vorhandenen Quellen belegen auch, dass Joß Fritz und seine Mitverschworenen unter der Parole der „göttlichen Gerechtigkeit“ keine revolutionäre Umgestaltung der überkommenen sozialen und politischen Ordnung im Sinn hatten (wie im folgenden Kapitel gezeigt wird).
- Erst im Bauernkrieg des Jahres 1525 – unter dem Einfluss der Reformation – geschah die revolutionäre Zuspitzung. Erst jetzt wurde das „göttliche Recht“ ausschließlich gleichgesetzt mit dem Geist und den Vorschriften der Bibel, wurde es nicht mehr gefunden durch einen Appell an die Vernunft (*Billigkeit*) oder durch einen Rückgang in die Vergangenheit (*alte[...] bruchen, rechte[...] und harkomen*).

<sup>122</sup> FRANZ (wie Anm. 7), Nr. 25, S. 123.

<sup>123</sup> FRANZ LUDWIG BAUMANN: Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges aus Oberschwaben, Freiburg 1877, Nr. 200, S. 220.

<sup>124</sup> Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, Bd. 2, hg. von EMIL EGLI und GEORG FINSLER, Leipzig 1908, S. 329f.

<sup>125</sup> ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 193 (Nr. 69).

<sup>126</sup> Einen „neuen revolutionären Klang“ unterstellte dagegen Günther Franz dem „göttlichen Recht“ des Bundschuhs. FRANZ (wie Anm. 1), insb. S. 41f. und 65.

<sup>127</sup> Auch die Stadt Freiburg nahm an der von den Bundschuhern propagierten Idee der „göttlichen Gerechtigkeit“ als solcher keinen Anstoß; sie fragte nur (mit ironischem Unterton), ob bestimmte Absichten des Bundschuhs *ein götlich oder billich furnemen sig*. ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 168 (Nr. 51: Freiburg an Schaffhausen) und 170 (Nr. 54: Freiburg an Basel).



### 3.2.3 Die „Artikel“ des Bundschuhs

Aus den vorliegenden Quellen können wir entnehmen, dass Joß Fritz im Frühjahr und Sommer des Jahres 1513 mit einem inhaltlichen Programm vor seine Anhänger getreten ist. Es lag allerdings nicht in schriftlicher Form vor und konnte somit nur mündlich weitergegeben werden – was Raum für Deutungen, möglicherweise auch Missverständnisse gab. Denn erst bei dem Treffen auf der Hartmatte erboten sich Joß Fritz und Hieronymus *als die geschicktesten*, die Ziele und Vorhaben des Bundschuhs (die *anschleg irs furnemens*) mit der Heiligen Schrift zu begründen und schriftlich niederzulegen, um sie den Mitverschwörern alsdann vorzulesen. Dazu ist es nicht mehr gekommen. Das Programm des Bundschuhs ist uns folglich nur über die „Bekanntnisse“ gefangener Bundschuher überliefert. Nimmt man alle Angaben zusammen, kann man einen sechs (oder sieben) Punkte umfassenden Katalog von Zusagen oder Forderungen ausmachen.<sup>128</sup>

An der Spitze des Programms steht ein „Grundsatzartikel“, der uns jedoch in unterschiedlichen Versionen überliefert ist (s. die folgende Tabelle).<sup>129</sup>

---

<i>das derselben gesellschaft dheinen herren zu haben das sie wolltent unsern al- meinung sige, bapst, kaiser dann allein bapst, keiser und lerheiligesten vatter den und zuvorab Got fur iren vorab Gott (Freiburger Auf- babst, unsern allergnedige- herrn han wellen (Michel zeichnung) sten herren den keiser und Hanser) vorab Got zu iren herren</i>	<i>das si dhein hern dan bapst gehebt, doch so wolltent si irer herren nit verlöknet haben (Kilius Meyger)</i>
<i>man wurd dem bapst geben, und keiser haben (Freiburger was im zugehorte, und dem Abhandlung)</i>	<i>dheinen hern zu haben dan bapst und keiser (Ver- ordnung Freiburgs an die Zünfte)</i>
<i>keißer och das, so im zuhorte (Simon Strüblin)</i>	<i>dhein hern haben (Verord- nung Freiburgs an die Zünfte)</i>
	<i>daz si unsern herren den keiser und sust dheinen an- dern herren haben woltent (Jakob Huser)</i>

---

<sup>128</sup> S. u. S. 73f.

<sup>129</sup> ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 133 (Nr. 5: Michel Hanser), 186 (Nr. 66: Simon Strüblin), 145 (Nr. 21: Freiburger Aufzeichnung), 183 (Nr. 64: Freiburger Abhandlung), 176 (Nr. 61: Verordnung Freiburgs an die Zünfte), 131 (Nr. 4: Verordnung Freiburgs an die Zünfte; diese undatierte Verordnung gehört nach meinem Dafürhalten an den Jahreswechsel 1513/14), 190 (Nr. 69: Jakob Huser) und 194 (Nr. 69: Kilius Meyger).



Der früheste Beleg für den „Grundsatzartikel“ ist eine Gesandten-Anweisung des Markgrafen Philipp von Baden vom 4. Oktober 1513. An diesem Tag hatte, wie eingangs (S. 45) erwähnt, Michel Hanser von Schallstadt, ein Überläufer, den Markgrafen über die Existenz einer geheimen „Gesellschaft“ informiert und Einzelheiten über deren Pläne und Vorhaben mitgeteilt. Noch am selben Tag fertigte der Markgraf zwei Gesandte an die vorderösterreichische Regierung zu Ensisheim ab. Das *Gedächtnus*, das der Markgraf den Gesandten mit auf den Weg gab, enthielt in acht Punkten die Angaben, die Michel Hanser gemacht hatte, dazu Erwägungen und Vorschläge des Markgrafen. Eine Abschrift des Papiers erhielt wenig später auch die Stadt Freiburg.

An der Spitze der Aussagen des Michel Hanser steht der Satz: *Item das derselben gesellschaft meinung sige, bapst, kaiser und zuvorab Got fur iren herrn han wellen*. Diese Angabe ist, verglichen mit späteren Aussagen, auffallend neutral formuliert. Davon, dass die Verschwörer „nur noch“ Gott, Papst und Kaiser als Herren anerkennen wollten, ist keine Rede. Da sowohl der Verräter Michel Hanser wie auch Markgraf Philipp keinen Anlass haben konnten, den Inhalt des Satzes abzuschwächen, muss man davon ausgehen, dass der „Grundsatzartikel“ hier so wiedergegeben wurde, wie Michel Hanser ihn gehört und dann dem Markgrafen mitgeteilt hatte – nämlich ohne das Wörtchen „nur“, welches aufgrund der damit verbundenen Wirkung niemand hätte überhören können.

Wie bereits an anderer Stelle (S. 46) angesprochen, fasste Mitte Oktober die Stadt Freiburg die bisher gewonnenen Erkenntnisse über den Bundschuh in einer kurzen „Aufzeichnung“ zusammen. Dessen *furnemen* wird in dreizehn Punkten beschrieben. An der Spitze steht der Satz: *Zum ersten dheinen herren zu haben dann allein bapst, keiser und vorab Gott*. Wie Freiburg zu dieser Erkenntnis gelangt ist, wissen wir nicht. Es heißt lediglich: *Us bekantnus etlicher gefangner*. Neben der Aussage des Michel Hanser lag der Stadt zumindest noch das „Bekentnis“ des Matern Wynman aus Mengen vor. Dieser war den markgräflich-badischen Behörden spätestens am 10. Oktober in die Hände gefallen und sofort „befragt“ worden; das Ergebnis wurde Freiburg schriftlich mitgeteilt. Leider liegt das entsprechende Schreiben nicht mehr vor.<sup>130</sup>

Vielleicht stützte sich Freiburg bei dem „Grundsatzartikel“ aber auch auf die Aussage des Michel Hanser, die es so deutete, dass die Bundschuhler „nur“ Gott, Papst und Kaiser als Herren anerkennen wollten. Denn in der Einleitung der Anweisung, die Markgraf Philipp seinen Gesandten nach Ensisheim mit auf den Weg gab und von der Freiburg eine Kopie erhielt, hieß es: *Erstlich sige meinem gnedigen hern margraffen Philipsen [...] von Michel Hansern von Schalstat der geselschaft halb, so den adel und erbarkeit zu vertilken vermeinen, ditz meinung anbracht*. Mit dieser Formulierung war für Freiburg das Wesen des Bundschuhs offenbar zutreffend beschrieben; denn in einem Brief an Villingen vom 8. Oktober schrieb die Stadt, leichtfertige Personen hätten einen Bundschuh aufgeworfen und wollten *den adel und die erbarkeit vertilgen und belaidigen*.<sup>131</sup> Zog Freiburg die beiden Angaben zusammen, die Aussage des Michel Hanser und die einleitende Bemerkung des Markgrafen, dann konnte es den „Grundsatzartikel“ so lesen, dass die Bundschuhler „nur noch“ Papst, Kaiser und Gott als Herren anerkennen wollten. In der Folgezeit wiederholte Freiburg dann mehrfach seine Sicht des Bundschuhs als „Vernichter“ aller Obrigkeiten mit Ausnahme der höchsten irdischen Gewalten, des Papstes und des Kaisers. Auffallend ist, dass in den Freiburger Schriftstücken das Bekenntnis der Bundschuhler zu Gott, in der frühen „Aufzeichnung“ noch enthalten, später nicht mehr erscheint.

<sup>130</sup> Ebd., S. 137 (Nr. 10). Ob Freiburg auch Aussagen von Hans Enderlin, Altvogt zu Lehen, und von Marx Studlin vorlagen, wissen wir nicht. S. o. S. 46 Anm. 28.

<sup>131</sup> Ebd., S. 136 (Nr. 8).



Mitte November verhörte Basel die beiden Bundschuhler Jakob Huser und Kilius Meyger, die die Stadt schon vor einiger Zeit gefangen genommen hatte. Am 18. des Monats sandte Basel die „Bekennnisse“ an Freiburg und Straßburg. Demnach hat Jakob Huser ausgesagt, *daz si [die Bundschuhler] unsern herren den keiser und sust dheinen andern herren haben woltent*. Darüber, wie diese Aussage zustande gekommen und wie sie zu bewerten ist, lässt sich nur spekulieren. Hat Huser (*ein hubscher junger starker und gerader man*, so Kilius Meyger) seine „ehrliche“ Überzeugung vom Vorhaben des Bundschuhs zum Ausdruck gebracht? Oder hat er sich durch die Fragen der Untersuchungsrichter zu einer derart radikalen Aussage verleiten lassen? Ausschließen möchte ich nur die Möglichkeit, dass die Basler Beamten Husers Aussage bewusst verfälscht haben könnten. Zwar hatte Freiburg der Stadt Basel bereits am 24. Oktober seine Erkenntnisse über den Bundschuh mitgeteilt, dazu auch *etlich vergichten* zugeschickt.<sup>132</sup> Doch warum sollte Basel die Aussage Husers im Sinne Freiburgs manipuliert haben, während es eine gegenteilige Äußerung Meygers akzeptierte?

Zeitgleich mit Jakob Huser verhörte Basel auch Kilius Meyger. Nach der Freiburg und Straßburg zugegangenen Kopie des „Bekennnisses“ hat er eine gänzlich andere Version des „Grundsatzartikels“ im Programm der Bundschuhler gegeben: *zum ersten das sie wolltent unsern allerheiligesten vatter den babst, unsern allergnedigesten herren den keiser und vorab Got zu iren herren gehebt, doch so wolltent si irer herren nit verlöknet haben*.

Im erklärenden Nachsatz: *doch so wolltent si irer herren nit verlöknet haben*, möchte ich nicht nur eine vorgeschobene Schutzbehauptung sehen. Denn Kilius Meyger hatte zuvor von einem Gespräch berichtet, welches er mit Joß Fritz *im fruling nächst verruckt* geführt hatte: *uf das hett bemelter Joß Fritz witter geredt, si wolltent [...] auch iren herren und obern in kunftigem wie bishar nit me dann zum jar ein frontagwen thun, sunder understann, sich selbs bi iren bruchen, rechten und altharkomen zu hanthaben*.<sup>133</sup> In gleicher Weise hatte sich auch Simon Strüblin in Waldkirch geäußert. Joß Fritz und Thomas Hencky hätten zu ihm gesagt, *daß, so einer sim eignen herren sturen müssen hab und dem, hinder dem er gessen sig, och, sig dem land ein großer beschwerd. das muß nun also sin, daß einer sim herren, hinder dem er gessen sig, jars ein faßnachthun, ein frontawan und ein zimliche stur geben und thon söll und witter nit*.<sup>134</sup> Nach diesen Aussagen gingen Joß Fritz, Simon Strüblin und Kilius Meyger davon aus, dass es auch in Zukunft, außer Papst und Kaiser, noch Herren und Obrigkeiten geben würde, denen die Bauern Abgaben und Dienste, wenn auch in reduzierter Form, zu leisten hätten. Und in Übereinstimmung damit „bekannte“ Simon Strüblin den „Grundsatzartikel“ in einer Formulierung, aus der man den Sturz der mediaten Obrigkeiten als oberstes Ziel des Bundschuhs ebenso wenig herauslesen kann wie aus der Aussage des Michel Hanser.

Welchen Schluss kann man aus dem bisher Gesagten ziehen?

Michel Hanser gab den „Grundsatzartikel“ in einer positiven Formulierung: Die Bundschuhler wollten Papst, Kaiser und vorab Gott als Herren haben. Davon, dass alle anderen Herren „vertrieben“ oder „totgeschlagen“ werden sollten (um in der Sprache der Zeit zu bleiben), ist keine Rede; und nichts berechtigt uns, der Aussage des Michel Hanser diesen Sinn zu unterstellen. Kilius Meyger erklärte beim Verhör in Basel ausdrücklich, dass das Bekenntnis zu Gott, Papst und Kaiser nicht bedeute, dass die Bundschuhler ihre sonstigen Herren *verlöukne[n]*, das heißt: sich von ihnen lossagen wollten. In derselben Weise wie Meyger

<sup>132</sup> Ebd., S. 160-162 (Nr. 45).

<sup>133</sup> Ebd., S. 193 (Nr. 69). Und an anderer Stelle (ebd., S. 195) heißt es in gleicher Weise: Die Verschwörer hätten erreichen wollen, *das die edlen und ir herren si furer nit hetten bezwungen, inen ze arbeiten nach irem gevallen, als sie unzhar haben gethan*.

<sup>134</sup> Ebd., S. 187 (Nr. 66).



verstand auch Simon Strüblin den „Grundsatzartikel“. Und zusätzlich sollte man noch auf das „Bekenntnis“ des Hans Humel verweisen. Die Bundschuhler hätten gefordert, ihnen den Fisch- und Vogelfang freizugeben; Strafgeder (*fravel*), Steuern und Bodenzinse hätten sie jedoch weiter entrichten wollen; *von andern zinsen und anschlegen sig ime nutz wissen*, auch wisse er nichts davon, *wie [dass] es uber closter und den adel* hätte gehen sollen.<sup>135</sup>

Was aber war der „Grundsatzartikel“ im Programm des Bundschuhs, wenn er nicht zum Sturz aller Herren und Obrigkeiten mit Ausnahme von Papst und Kaiser aufrief? Der „Grundsatzartikel“ war dann das Bekenntnis des Bundschuhs zu der von Gott gesetzten, von Papst und Kaiser als den Stellvertretern Gottes auf Erden repräsentierten christlichen Ordnung in Kirche und Reich. In ihm traten die Bundschuhler dem im kaiserlichen Mandat von 1502 festgeschriebenen Vorwurf entgegen, die Triebkraft ihres Bundes sei schrankenlose und blinde Zerstörungswut, gerichtet *wider die obristen hewbter, alle oberkeit, geistlicheit, cristenlich ordnung*; sie entkräfteten die Anklage, ihr Wollen und Tun sei gleichbedeutend mit dem Ende *aller göttlichen, menschlichen, geistlichen und weltlichen rechten, aller oberkeit, regiment, der fursten, adels, stette*.<sup>136</sup> Der „Grundsatzartikel“ war dann keine verfassungspolitische Aussage, keine Antwort auf die Frage, welche Herren und Obrigkeiten es in Zukunft noch geben sollte, sondern eine rechtfertigende Erklärung politisch-ethischer Natur. – „Papst“ und „Kaiser“ in den „Bekenntnissen“ jener Bundschuhler sind nicht in erster Linie als reale Herrschaftsträger zu verstehen, sondern als bildhafte Wendungen, als Metaphern für die göttliche Ordnung in Kirche und Reich.

Eine derart „positive“ Botschaft konnte der Betrachter auch aus dem Fahnenbild herauslesen, das ohne Zweifel auf Joß Fritz selbst zurückging. Der Bauer kniet unter dem Kreuz. Er bekundet seine Demut gegenüber Gott und der von ihm verfügten Ordnung – sowie gegenüber Papst und Kaiser als den obersten (aber nicht notwendigerweise einzigen) Sachwaltern Gottes auf Erden in geistlichen und weltlichen Dingen.

Die Stadt Freiburg hat dem „Grundsatzartikel“ einen anderen Sinn unterlegt. Für sie war er gleichbedeutend mit dem Vorsatz der Bundschuhler, in Zukunft nur noch zwei Herren auf Erden haben zu wollen, den Papst und den Kaiser. Und von Mal zu Mal geriet der „Grundsatzartikel“ in den Freiburger Schreiben radikaler. Zuerst wurde das Bekenntnis zu Gott fallen gelassen, dann hieß es in einer Verordnung für die Zünfte, die Bundschuhler wollten *dhein hern haben*. Schwieriger zu deuten ist die Aussage des Jakob Huser im „Bekenntnis“, das er gegenüber der Stadt Basel machte. Geht man nicht davon aus, dass er sich in jugendlichem Leichtsinne „um Kopf und Kragen“ geredet hat, könnte er eine Überzeugung vertreten haben, die sich bei den/ben einigen Bundschuhlern mit dem Gang der Dinge – und das heißt: aus Enttäuschung und Trotz – herausgebildet hatte: Man müsse alle Herren und Obrigkeiten mit Ausnahme des Kaisers verjagen.

Man wird zugeben müssen, dass man sich bei der Deutung des „Grundsatzartikels“ in das interpretatorische Gestrüpp des „Wenn“ und „Aber“ begibt und dass jedes Ergebnis am Ende mit Mutmaßungen behaftet ist. Eines wird man jedoch behaupten dürfen. Eine Gleichsetzung des „Grundsatzartikels“ mit der Sinndeutung durch die Stadt Freiburg und mit der Aussage des Jakob Huser in Basel<sup>137</sup> ist eine einseitige und willkürliche Verkürzung dessen, was die Quel-

<sup>135</sup> Ebd., S. 226 (Nr. 107).

<sup>136</sup> Zum Mandat des Kaisers von 1502 s. o. S. 44f.

<sup>137</sup> Das taten SCHREIBER (wie Anm. 94), S. 9 und 13, sowie WILHELM ZIMMERMANN: Allgemeine Geschichte des großen Bauernkrieges, Bd. 1, Stuttgart 1841, S. 160. Anders urteilt ROSENKRANZ, Bd. 1 (wie Anm. 1), S. 276: „Man verbaut sich völlig das Verständnis für dieses Unternehmen des Joß Fritz, wenn man es mit so allgemeinen Schlagworten abtun zu können meint. Der oberste Satz der Verschworenen hat vielmehr gelautet, daß sie Papst und Kaiser in ihrer Macht unangetastet lassen wollten. Sie legten also Wert darauf,



len aussagen. Auch wird man nicht umhin können zuzugeben, dass die Stadt Freiburg „in Sachen Bundschuh“ kein glaubwürdiger Zeuge ist. Die Angaben Hansers, Strüblins, Meygers und Humels sowie die Aussage des Fahnenbildes wird man dagegen schwerlich hinweginterpretieren können.

Auf den „Grundsatzartikel“ folgen in den „Bekanntnissen“ der gefangenen Verschwörer einzelne Beschwerden und Forderungen.<sup>138</sup> Sie konkretisieren das konfliktgeladene Verhältnis von Herren und Bauern in fünf Eckpunkten: Gericht und Recht; Kreditwesen und Schuldenlast; Abgaben und Dienste; Allmenden, Jagd und Fischfang; Versorgung der Geistlichen und Klosterbesitz:

- Zuständig für alle Rechtsfälle in bürgerlichen Sachen soll allein das jeweilige Ortsgericht sein: *das ein ieder umb schuld vor sinem richter an dem end, da er dann gesessen wer, solte furgenommen werden.*<sup>139</sup> Das kaiserliche Hofgericht in Rottweil soll *uber si nit geprucht*, die geistlichen Gerichte sollen auf *geistlich sachen* beschränkt werden.
- Zinsen sollen nur so lange gezahlt werden, bis deren Summe die Höhe des „Hauptgutes“ erreicht hat (*bis es sich dem hoptgut verglichen mochte*); dann soll die Schuld als getilgt gelten. Der Zinssatz darf 5 Prozent (*zwenzig umb ein*) nicht überschreiten.<sup>140</sup>
- Abgaben und Dienste an die (Leib-, Grund- und Gerichts-)Herren sollen reduziert, teilweise wohl auch ganz aufgehoben werden; „unbillige“ Steuern und Zölle sollen abgeschafft werden.
- Wald, Wasser und Weide sollen jedermann zur Nutzung offen stehen, Jagd und Fischfang sollen freigegeben werden.
- Priestern, Mönchen und Nonnen wird eine ziemliche Versorgung zugestanden. Doch sollen Priester nicht mehr als eine Pfründe genießen, übermäßiger Klosterbesitz soll unter das gemeine Volk verteilt werden.

Wir dürfen annehmen, dass die Formulierung der Partikularbeschwerden auf Joß Fritz zurückging, der bei seinen Werbungen mit einem mehr oder weniger fertigen Programm vor die angesprochenen Personen trat. Dabei griff er den „vor Ort“ angesammelten Zündstoff auf und formte aus ihm ein konkretes, an der Realität der bäuerlichen Lebenswelt orientiertes und damit werbewirksames Programm. Gegenüber Kilius Meyger versicherte Joß Fritz, dass *er wol*

---

den Vorwurf grundsätzlicher Unbotmäßigkeit von sich zu weisen“; und ebd., S. 286: Kaiser und Papst „untertan sein wollen, heißt nach unserer heutigen Ausdrucksweise lediglich: wir sind weder staats- noch kirchenfeindlich“. Widersprüchlich bleibt GÜNTHER FRANZ (wie Anm. 1). So heißt es S. 72: „Joß Fritz wollte nicht mehr alle Obrigkeit und alle Abgaben abschaffen, er erkannte gewisse Abhängigkeiten durchaus an und suchte sie nur aufzulockern“; doch gleich darauf: „Der Bundschuh wollte dem Kaiser und dem Papste und vorab Gott gehorsam sein und sonst keinem Herrn“; und wieder S. 82: „Das Landesfürstentum sollte verschwinden. [...] wollten auch die Bundschuhler nur noch einen Herren, den Kaiser, über sich anerkennen.“ Da für GUNTER ZIMMERMANN (wie Anm. 101) die Bildung einer neuen „Schweiz“ das Leitziel der Bundschuhverschwörer war, folgt logisch: „In der griffigen Formel ‚keinen Herrn als den Kaiser‘ ist das Gewicht demnach eindeutig auf den ersten Teil zu legen; selbst durch den zweiten Teil soll nur expliziert werden, dass alle weltlichen Regimente und Gewalten beseitigt werden müssen.“ Doch heißt es dann: „wohingegen dem Grund- und Gerichtsherrn weiterhin – reduzierte – Abgaben [...] geleistet werden sollen“, ebd., S. 149f.

<sup>138</sup> Die „Artikel“ des Bundschuhs in ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 145 (Nr. 21), 183 (Nr. 64), 186f. (Nr. 66), 190f. (Nr. 69), 194 (Nr. 69) und 226 (Nr. 107). S. dazu o. S. 69.

<sup>139</sup> So Jakob Huser, ebd., S. 190 (Nr. 69).

<sup>140</sup> „Eine fünfprozentige Abgabe sollte nicht als Zins, sondern als Tilgung gelten.“ FRANZ (wie Anm. 1), S. 82.



wuste, wie die Herrschaft mit den Bauern von Lehen umgegangen sei und welche *gewält und hochmut si untshar hettent müssen erliden*; und Freiburg schrieb, die Bundschuher suchten immer dort Anhänger, *do die underthanen etlicher maß mit iren herschaften spennig gewesen*.<sup>141</sup> Doch löste Joß Fritz die einzelnen Beschwerden von jedem örtlichen Bezug und gab ihnen eine grundsätzliche Bedeutung. Die ausgebrachten Klagen und Beschwerden ließen sich deshalb und problemlos herrschaftsübergreifend formulieren, weil die zugrunde liegenden Konflikte generelle Probleme der bäuerlichen Wirtschaft und der Agrarverfassung am Übergang vom Spätmittelalter zur Frühneuzeit widerspiegeln. Damit waren alle Konflikte letztlich unabhängig vom situationsbezogenen Anlass, sie waren strukturbedingt.

Alle Forderungen, die sich schwerpunktmäßig gegen die örtlichen Feudalherren und gegen die Kirche „im Dorf“ richteten, sind vom Ansatz her kompatibel mit der herrschenden politischen Ordnung. Mehr noch: Sie setzen die weitere Existenz der mediaten Gewalten geradezu voraus. Denn warum sollte man einzelne Forderungen stellen, wenn es die Adressaten, die „alten“ Herren und Obrigkeiten unterhalb von Kaiser und Papst, gar nicht mehr geben sollte?

- Die Artikel verlangen eine deutliche wirtschaftliche Besserstellung des Bauern durch Reduzierung der Abgaben und Dienste, freie Nutzung der natürlichen Ressourcen, Jagd- und Fischereirecht für jedermann sowie Verringerung der Schuldenlast.
- Ökonomisch sind auch die Forderungen an die Kirche begründet. Die Priester sollen sich mit einer Pfründe zufriedengeben; übermäßiger Klosterbesitz soll *under das gemein volk geteilt* werden.
- Gestärkt wird die Rolle der Gemeinde. Bei „schuldhaftem“ Vergehen soll das örtliche Gericht, *da [der Beschuldigte] dann gesessen wer*, zuständig sein. Jede Verlagerung von Prozessen an auswärtige Gerichte soll unterbleiben; die Zuständigkeit geistlicher Gerichte soll auf *geistlich sachen* begrenzt werden.

Als abschließenden Artikel im Programm des Lehener Bundschuhs kann man die Zusage und gleichzeitige Drohung werten: *wer inen anhengig worden were, dem wolltent sie das sin gelassen, wer aber sich dawider gesetzt, den hettent si wellen zu tod slahen*.<sup>142</sup> Die Drohung, die die Bundschuher hier aussprechen, ist keine absolute, sondern eine bedingte.<sup>143</sup> Sie ist an diejenigen gerichtet, die sich ihrem Vorhaben widersetzen. Wer jedoch auf ihre Seite tritt und das Werk der Neuerung mit ihnen betreibt, dem garantieren sie das Seine. Und die Rede vom „totschlagen“ ist wohl nicht wörtlich zu nehmen; die Zeit liebte die deftigen, martialischen Ausdrücke. Das Schicksal der Herren und Obrigkeiten hing demnach von deren Verhalten ab. Die Bundschuher sahen die rechte Ordnung in der Kirche wie im Reich pervertiert, und sie wollten der „göttlichen Gerechtigkeit“ wieder zum Durchbruch verhelfen. Würden die Herren und Obrigkeiten in sich gehen und sich dem Gebot der „göttlichen Gerechtigkeit“ unterwerfen, würden sie in ihren Ämtern und Würden verbleiben. Sollten sie sich jedoch dem gottgefälligen Werk der „Besserung“ widersetzen, dann müssten sie mit unvermeidlichen Konsequenzen rechnen. Unantastbar waren nur Kaiser und Papst.

<sup>141</sup> ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 193f. (Nr. 69) und 183 (Nr. 64).

<sup>142</sup> Ebd., S. 194 (Nr. 69); s. ebenso S. 145 (Nr. 21), 170 (Nr. 54), 183 (Nr. 64), 187 (Nr. 66), 191 (Nr. 69) und 203 (Nr. 78). Vom „Totschlagen“ war schon im Bundschuh von 1493 die Rede.

<sup>143</sup> Es waren die Obrigkeiten, die aus dem bedingten „Totschlagen“ in den „Bekennnissen“ ein uneingeschränktes „Vertilgen“ oder „Totschlagen“ des Adels und der Ehrbarkeit machten. S. etwa ebd., S. 133 (Nr. 5) oder 185 (Nr. 65).



### 3.2.4 Hans Schwarz – ein „Intellektueller“ hinter Joß Fritz?

Vergleicht man den Bundschuh von 1513 mit dem von 1502, dann drängt sich der Eindruck auf, dass dieser gedanklich tiefer angelegt war als jener von 1502. Ein solcher Befund könnte dadurch veranlasst sein, dass die Quellenlage für den Untergrombacher Bundschuh weitaus ungünstiger ist als für den Lehener. Wahrscheinlicher ist es jedoch, dass Joß Fritz erst in den dazwischenliegenden Jahren zu „den großen Gesichtspunkten“ gelangt ist, und es wäre interessant zu wissen, welche Rolle dabei der Lehener Pfarrer Hans Schwarz gespielt hat.<sup>144</sup>

Schon am 11. Oktober deuteten die Obrigkeiten zumindest eine Mitwisserschaft des Lehener Pfarrers an.<sup>145</sup> Im November wusste Freiburg aufgrund weiterer Aussagen zu berichten, *der kilher zu Lehen sei aktiver Anhänger des Bundschuhs und oft mit Joß Fritz zusammengesessen; es gond ouch vil seltzamer reden sinthalben wider und fur, wie er sich vor eroffnung diß handels an vill orten, besonder ouch an der canzel, ganz argwonig dieser sachen halb vernemen hab lassen.*<sup>146</sup> Genauer äußerte sich Hans Humel in seinem „Bekentnis“ vom 31. März 1514 über die geistige Mittäterschaft des Lehener Pfarrers. Gefragt, *wie es ein ding were umb's Josen puntschuech*, habe Hans Schwarz geantwortet: *es wär ein gotlich ding darumb, dann die gerechtigkeit wurd ein furgang gewinnen. dann Got wolt's, man het's auch in der geschrift funden, das es ein furgang haben mueßt.*<sup>147</sup> Darf man daraus schließen, dass es Hans Schwarz war, der die Belege aus der Bibel beisteuerte, um den Bundschuh als „göttlich, billig und recht“ zu legitimieren?

Hans Schwarz selbst war noch im Oktober aus Lehen in Richtung Straßburg geflohen. Im Januar 1514 lag ein Priester, der der Teilnahme am Bundschuh bezichtigt wurde, im Gefängnis des Bischofs von Straßburg. Wahrscheinlich handelte es sich um den ehemaligen Pfarrer von Lehen.<sup>148</sup> Über das weitere Schicksal des Gefangenen verlautet in den vorliegenden Quellen jedoch nichts.

## 4. Zusammenfassung und Ausblick

Die Gesellschaft des späten Mittelalters war, so die Sicht der Zeitgenossen, gottgewollt in drei Stände gegliedert (Abb. 7). Den Klerikern: vom Papst über die Bischöfe bis zum einfachen Priester, oblag es, die Menschen zu Gott und zum ewigen Leben zu führen. Die Adligen: Kaiser, Fürsten und Ritter, sicherten Frieden und Recht nach außen wie nach innen und strafften die Bösen. Die „Arbeiter“ produzierten die zum Leben nötigen Dinge; sie ernährten sich und über Abgaben und Dienste die Kleriker und die Adligen. Das Dreiständemodell als Funktionsbeschreibung lässt sich politisch auf ein Zweischichtenmodell reduzieren, auf Herren und Untertanen, auf „oben“ und „unten“.<sup>149</sup> – Hinzuzufügen ist jedoch, dass die Lehre von den drei Ständen hinter der tatsächlichen gesellschaftlichen Wirklichkeit des Spätmittelalters zurück-

<sup>144</sup> ZIMMERMANN (wie Anm. 101), S. 159, nennt Hans Schwarz einen „Außenstehenden“.

<sup>145</sup> ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 140f. (Nr. 15); dazu auch S. 141 Anm. a. Der Bischof von Konstanz verlangte von den Obrigkeiten, den *pfarrer zu Lehen* gefangen zu nehmen und nach Konstanz zu überstellen. Ebd., S. 146 (Nr. 22).

<sup>146</sup> Ebd., S. 198f. (Nr. 71).

<sup>147</sup> Ebd., S. 225 (Nr. 107).

<sup>148</sup> Ebd., S. 157 (Nr. 39), 199 (Nr. 71) und 220 (Nr. 100). Dazu ROSENKRANZ, Bd. 1 (wie Anm. 1), S. 391f.

<sup>149</sup> Georg Brentz, Landschreiber des Bischofs von Speyer, schreibt in seinem Bericht über den Bundschuh von 1502: Von Gott dem Herrn komme alle Obrigkeit und Gewalt; ihm habe es seit jeher gefallen, *das die obristen, priester und der adel, regiren und die buren dienen sullen*. ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 97 (Nr. 3).



geblieben war. Denn aus dem Stand der „Arbeiter“ hatte sich das Bürgertum als eigener Stand ausgegliedert; und die führenden Familien traten vor allem in den größeren und reichen Städten gegenüber der Mehrheit der Stadtbevölkerung durchaus als „Herren“ auf.

Was das Idealbild der spätmittelalterlichen Gesellschaftsordnung nicht zeigt, ist die Tatsache, dass das Verhältnis von Herren und Untertanen zunehmend von Spannungen und Konflikten geprägt war, die sich in Widerstandsaktionen und Revolten entluden. 59 bäuerliche Revolten hat Peter Bierbrauer für den Zeitraum von 1336 bis 1523 gezählt – wobei „sich alle bisher erfassten Aufstände auf den Süden des Alten Reiches“ verteilen.<sup>150</sup> Ein Drittel von ihnen ereignete sich im Land am Oberrhein, mit einer auffallenden Konzentration auf die drei Jahrzehnte von 1490 bis 1520. In gleichem Maße ist auch die Geschichte der spätmittelalterlichen Stadt von Unruhen und Auseinandersetzungen durchzogen.<sup>151</sup>

Das Reich war unruhig – auch und gerade an der Basis der Gesellschaft. Die tieferen Ursachen dafür lagen in mittel- bis langfristigen ökonomischen, sozialen und politisch-rechtlichen Veränderungen, deren Leidtragende am Ende die Bauern auf dem Land und Teile der städtischen Bürgerschaft waren.

Zu den Revolten zählen auch die Bundschuh-Verschwörungen von 1493, 1502, 1513 und 1517. Gegenstand der vorliegenden Arbeit war der Lehener Bundschuh von 1513. Für ihn ist die Quellenlage quantitativ am günstigsten; 121 Aktenstücke hat Albert Rosenkranz zusammengetragen.<sup>152</sup> Sie entstammen ohne Ausnahme obrigkeitlicher Provenienz. Der Historiker vernimmt in ihnen die Stimme der Obrigkeiten, die sich über den Bundschuh äußern und dabei ein Bild entwerfen, das ihren Ansichten und Interessen entsprach. Von der „Inszenierung des Bundschuhs“, vor allem durch die Stadt Freiburg, habe ich im ersten Teil dieser Arbeit gesprochen. Was aber war der Bundschuh nach dem Willen und Vorsatz des Joß Fritz und seiner Anhänger, was sollte er zumindest sein? Die Antwort auf diese Frage hängt davon ab, welchen „Durchblick“ auf den Bundschuh „an und für sich“ die vorliegenden Quellen uns gestatten. Dies habe ich im dritten Hauptteil herauszuarbeiten versucht. Die wesentlichen Ergebnisse sollen noch einmal zusammengefasst und in einen inhaltlichen Zusammenhang gebracht werden.

Der Lehener Bundschuh war das Werk eines Mannes, des Joß Fritz. Er war Initiator, Kopf und Vordenker, er war der *houbtsecher*, der, *so die sach angefangen hat*.

Der Bundschuh war in seiner ersten Phase eine Geheimorganisation, eine Konspiration. Seine Mitglieder waren zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet; nichts von dem, was sie erfahren hatten, sollte nach außen dringen.

Bei passender Gelegenheit, etwa auf einer Kirchweih, wollte der Bundschuh an die Öffentlichkeit treten und einen landesweiten Aufstand des Gemeinen Mannes auslösen. Die Bundschuhler waren sich sicher: *ob ir zum anfang glichwol nur 200 weren, so solten doch die armen [...] all uf ir parthi gefallen sin.*<sup>153</sup> Dazu ist es nicht gekommen; Anfang Oktober wurde der Bundschuh verraten.

<sup>150</sup> PETER BIERBRAUER: Bäuerliche Revolten im Alten Reich. Ein Forschungsbericht, in: *Aufbruch und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, hg. von PETER BLICKLE u.a., München 1980, S. 1-68, hier S. 27 und 62-65.

<sup>151</sup> S. dazu die einschlägigen Kapitel in PETER BLICKLE: *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300-1800* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 1), München <sup>3</sup>2012.

<sup>152</sup> Eine weitere Quelle, ROSENKRANZ, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 129f. (Nr. 2), gehört in das Jahr 1517; s. o. S. 45 Anm. 18.

<sup>153</sup> Ebd., S. 145 (Nr. 21); s. ebenso S. 178 (Nr. 63), 183, 185 (Nr. 64) und 187 (Nr. 66).





Abb. 7 Johannes Lichtenberger: Prognosticatio, Druck: Jakob Meydenbach, Mainz 1492. Die Ständegesellschaft: Klerus, Adel, Bauern, als Ausdruck der göttlichen Weltordnung (Wikipedia).



Der Bundschuh überspannte eine Vielzahl großer und kleiner Herrschaften – er war herrschaftsübergreifend angelegt. Der Bundschuh sollte auch die ständischen Grenzen zwischen Stadt und Land überwinden; deshalb war so oft die Rede davon, dass er auch unter den Freiburger Bürgern seine Anhänger habe.

Die herrschaftsübergreifende Anlage des Bundschuhs ist vielleicht sein aussagekräftigstes Kennzeichen. Denn ihr entsprach das programmatische Konzept. Joß Fritz wollte nicht einzelne Missstände, die durch herrschaftliche Willkür hier oder dort eingerissen waren, beseitigen. Ihm ging es vielmehr um eine grundsätzliche und deshalb herrschaftsübergreifende „Besserung“ der gestörten Ordnung. Sein Adressat war nicht diese oder jene Obrigkeit, seine Widersacher waren die *obern*, die „Mächtigen“ im Land. In ihrer „Abhandlung“ über den Bundschuh von Mitte November legte die Stadt Freiburg Joß Fritz eine weit ausholende Kritik an den bestehenden Verhältnissen in den Mund. Sollte der Text von der Stadt nur erfunden worden sein, wäre er doch gut und zutreffend erfunden worden; denn er traf den Kern dessen, was Joß Fritz dachte und was ihn umtrieb.

Der Bundschuh wollte der „göttlichen Gerechtigkeit“ wieder zum Sieg verhelfen. Abgesehen davon, dass von der „göttlichen“ Gerechtigkeit in den vorliegenden Quellen nur wenige Male die Rede ist, verband Joß Fritz mit ihr keinen bislang „unerhörten“ Sinn. Die „göttliche Gerechtigkeit“ wurde in der Bibel gefunden, doch ebenso über die menschliche Vernunft (als das, was „billig“, „ziemlich“ und „recht“ ist) sowie in dem, was „früher“ einmal der Brauch gewesen war. Für eine exklusive Anbindung der „göttlichen Gerechtigkeit“ an das Wort Gottes, wie zwölf Jahre später im Bauernkrieg, geben die Quellen keinen Hinweis. Der Rekurs auf die „göttliche Gerechtigkeit“ machte es jedoch möglich, grundlegende Änderungen zu verlangen ohne Rücksicht auf das, was in den einzelnen Herrschaften jeweils „Recht“ war bzw. dafür ausgegeben wurde.

Die „Bekennnisse“ gefangener Bundschuhler und die Berichte der Stadt Freiburg über die Verschwörung enthalten einen sogenannten „Grundsatzartikel“. Obwohl dieser Artikel in mehreren inhaltlichen Versionen vorliegt, ist die zeitgenössische und später auch die wissenschaftliche Literatur übereinstimmend der von Freiburg verbreiteten, obrigkeitlichen Deutung gefolgt, die Anhänger des Bundschuhs hätten nur noch den Papst und den Kaiser als Herren anerkennen wollen. Ich habe gezeigt, dass eine andere Sicht zumindest möglich, wenn nicht gar wahrscheinlicher ist: Der „Grundsatzartikel“ war das Bekenntnis der Bundschuhler zu der von Gott gesetzten Ordnung in Kirche und Reich, sinnbildlich ausgedrückt in der Unterwerfung des Bauern unter Gott, Papst und Kaiser. Im „Grundsatzartikel“ wiesen die Bundschuhler die gängige Anklage, amtlich festgelegt im kaiserlichen Mandat von 1502, zurück, sie hätten jede Ordnung, jedes geistliche und weltliche Recht sowie jede Obrigkeit vernichten wollen.

In den „Bekennnissen“ gefangener Bundschuhler werden sodann einzelne Forderungen („Artikel“) benannt. Sie zielen auf eine ökonomische Entlastung der Bauern und auf eine Stärkung der Gemeinden. Betroffen sind Adel und Klerus gleichermaßen. Mit Ausnahme des bundschuhspezifischen Schuldenartikels enthalten die Forderungen nichts, was nicht auch in anderen Aufständen eingeklagt wurde.

Den „Artikeln“ angehängt ist ein „Totschlag“-Artikel. Abgesehen von der zeittypischen martialischen Sprache (die man nicht wörtlich nehmen darf), propagierte auch er nicht das Ende des Adels und der Ehrbarkeit. Er drohte nur denjenigen Herrschaften, die sich dem gottgefälligen Vorhaben der Bundschuhler entgegenstellen würden, Vergeltungsmaßnahmen an.

Als Ergebnis der erneuten Befragung der Quellen bleibt festzuhalten: Der Bundschuh von 1513 hatte nicht den politischen und gesellschaftlichen Umsturz, nicht die Revolution auf seine Fahne geschrieben. Was Joß Fritz anstrebte, ist zutreffender umschrieben mit „Besse-



rung“ der grundsätzlich nicht infrage gestellten, weil von Gott gegebenen, politischen und gesellschaftlichen Ordnung nach dem Maßstab der „göttlichen Gerechtigkeit“.

Günther Franz hatte schon 1933 in der Vielzahl der bäuerlichen Unruhen und Erhebungen des Spätmittelalters „zwei Lager“ ausgemacht: einerseits die „Kämpfe um das alte Recht“, andererseits die „Kämpfe um das göttliche Recht“.<sup>154</sup> Dass der Lehener Bundschuh wie auch die Verschwörungen von 1493, 1502 und 1517 keine altrechtlichen Bewegungen waren, leuchtet unmittelbar ein. Ob sie jedoch mit dem Oberbegriff „göttlichrechtliche Bewegungen“ angemessen kategorisiert sind, erscheint mir mehr als fraglich. Zu groß ist die Gefahr, dass wir die Vorstellungen, die wir im Bauernkrieg mit dem „göttlichen Recht“ verbinden, auf die „göttliche Gerechtigkeit“ im Munde der Bundschuhler zurückprojizieren – und dem Bundschuh damit eine revolutionäre Gesinnung unterstellen, die er nicht hatte.<sup>155</sup> Von „1513“ war es noch ein langer gedanklicher Weg bis „1525“.

---

<sup>154</sup> FRANZ (wie Anm. 1), insb. S. 41-43 und 80-91.

<sup>155</sup> Eben dieser Gefahr ist Günther Franz erlegen. Denn es trifft nicht zu, dass Joß Fritz die „göttliche Gerechtigkeit“ biblizistisch verstand, d.h. deren Maßstäbe einzig in der Bibel suchte. Damit wird auch die weitere Annahme hinfällig, dass das „göttliche Recht“ (die „göttliche Gerechtigkeit“) im Bundschuh „einen neuen revolutionären Klang“ hatte und dass die Bundschuhler mit diesem Schlagwort den Weg zur Revolution beschritten. Ebd., S. 41f. – Was die Bundschuhverschwörungen auszeichnete, war deren herrschaftsübergreifende Anlage; sie könnte der Ausgangspunkt für eine „Ortsbestimmung“ des Bundschuhs innerhalb der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Revolten sein.



